

Stadt Dessau-Roßlau

Bericht zur Analyse und Zulässigkeit der
privatwirtschaftlichen Betätigung gemäß
§§ 128, 129 und 135
Kommunalverfassungsgesetz
des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
zur Gründung einer
Stadtmarketinggesellschaft

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
B. Darstellung der Ziele der Unternehmensgründung	7
C. Beschreibung der Ausgangssituation	9
I. Rechtliche Verhältnisse	9
II. Personell-organisatorische und mitbestimmungsrechtliche Ausgangssituation	10
III. Haftungsrechtliche Ausgangssituation	11
IV. Steuerrechtliche Ausgangssituation	12
V. Ausgangssituation aus wirtschaftlicher und finanzieller Sicht	14
1. Wirtschaftliche Ausgangssituation und Erfolgsplanung (vor Gründung)	16
2. Finanzielle Ausgangssituation und Liquiditätsplanung (vor Gründung)	21
VI. Ausgangssituation aus Sicht des kommunalen Haushalts	22
D. Personell-organisatorische, mitbestimmungsrechtliche, wirtschaftliche, finanzielle sowie haftungs- und steuerliche Unterschiede zur Ausgangssituation bei möglicher Ausgliederung	23
I. Mögliche Rechtsformen	23
II. Rechtsformen des Privatrechts (AG, GmbH)	24
III. Eigenbetrieb	56
IV. Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts	60
V. Ergebnis	63
E. Zulässigkeit der privatwirtschaftlichen Betätigung gemäß §§ 128, 129 KVG LSA	66
F. Schlussbemerkung	69

Anlagenverzeichnis

Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing Fachbereich Wirtschaftsförderung Ergebnisrechnung für den Zeitraum 2014 bis 2020	Anlage 1
Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing Fachbereich Tourismus Ergebnisrechnung für den Zeitraum 2014 bis 2020	Anlage 2
Amt für Kultur Ergebnisrechnung für den Zeitraum 2014 bis 2020	Anlage 3
Kosten für Marketing, Public Relations und Veranstaltungen gemäß der beschlossenen Haushaltsplanung der Stadt Dessau-Roßlau	Anlage 4
Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing Fachbereich Wirtschaftsförderung Finanzrechnung für den Zeitraum 2014 bis 2020	Anlage 5
Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing Fachbereich Tourismus Finanzrechnung für den Zeitraum 2014 bis 2020	Anlage 6
Amt für Kultur Finanzrechnung für den Zeitraum 2014 bis 2020	Anlage 7
Erfolgsplan für den Zeitraum 1. November 2015 bis 31. Dezember 2020 - Gesamtunternehmen -	Anlage 8
Erfolgsplan für den Zeitraum 1. November 2015 bis 31. Dezember 2020 - Bereich Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse -	Anlage 9
Erfolgsplan für den Zeitraum 1. November 2015 bis 31. Dezember 2020 - Nicht-DAWI Tätigkeiten (im Bereich Stadtinformation) -	Anlage 10
Kosten für Marketing, Public Relations und Veranstaltungen (einschließlich zusätzlicher Maßnahmen) gemäß Planungsunterlagen der Gesellschaft	Anlage 11
Liquiditätsplan für den Zeitraum 1. November 2015 bis 31. Dezember 2020	Anlage 12
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 13

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau ist durch Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau vom 17. Dezember 2014 sowie vom 29. April 2015 beauftragt worden, die Voraussetzungen zur Gründung einer Stadtmarketinggesellschaft in der privatrechtlichen Rechtsform einer GmbH zu prüfen bzw. herzustellen.

Die Stadt Dessau-Roßlau, vertreten durch den Oberbürgermeister, erteilte uns in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 7. Mai 2015 den Auftrag, Planungsszenarien (Liquiditäts- und Erfolgspläne) für eine Stadtmarketinggesellschaft, im Folgendem auch Gesellschaft genannt, in einem Businessplan zu entwickeln sowie eine Analyse gemäß § 135 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) als Entscheidungsgrundlage für die Gründung einer solchen Gesellschaft unter Berücksichtigung der Zulässigkeit der privatwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen gemäß §§ 128, 129 KVG LSA zu erstellen.

Die Gesellschaft soll zum 1. November 2015 gegründet werden und ihre Geschäftstätigkeit zum 1. Januar 2016 aufnehmen. Für die Betrachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen einer Gesellschaftsgründung haben wir in Abstimmung mit dem Auftraggeber einen Zeitraum von 5 Wirtschaftsjahren gewählt. Der Betrachtungszeitraum beginnt demnach am 1. November 2015 bzw. 1. Januar 2016 und endet am 31. Dezember 2020.

Gemäß § 135 Abs. 1 KVG LSA sind insbesondere die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall darzustellen, insbesondere sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede darzustellen. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt und die Entgeltgestaltung zu würdigen.

Bei der Analyse sind auch die im Zusammenhang mit der geplanten Finanzierung der Gesellschaft über Zuschüsse der Stadt Dessau-Roßlau bestehenden EU-Beihilferechtlichen Implikationen zu beachten.

Zur Erstellung der Analyse standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Entwurf eines Gesellschaftsvertrages der Stadtmarketinggesellschaft vom 29. Juli 2015,
- Entwurf eines Betrauungsaktes der Stadtmarketinggesellschaft mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch die Stadt Dessau-Roßlau vom 8. Juni 2015,
- Beschlussvorlage des Amtes für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing vom 3. April 2014 mit dem Titel "Neuausrichtung Stadtmarketing Dessau-Roßlau - Qualifizierung der Organisationsstruktur innerhalb der Stadtverwaltung",
- Geschäftsverteilungsplan des Amtes für Schule und Sport, des Amtes für Kultur, des Amtes für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing und des Referats des Oberbürgermeisters,
- Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014 des Amtes für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing (Produkt: Wirtschaftsförderung, Produktbereich: Wirtschaft und Tourismus, Produktklasse: Gestaltung der Umwelt) vom 1. Juli 2015,
- Teilergebnisplan und Teilfinanzplan für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 des Amtes für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing (Produkt: Wirtschaftsförderung, Produktbereich: Wirtschaft und Tourismus, Produktklasse: Gestaltung der Umwelt) vom 1. Juli 2015,
- Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014 des Amtes für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing (Produkt: Stadtinformation und Tourismusmarketing, Produktbereich: Wirtschaft und Tourismus, Produktklasse: Gestaltung der Umwelt) vom 1. Juli 2015,
- Teilergebnisplan und Teilfinanzplan für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 des Amtes für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing (Produkt: Stadtinformation und Tourismusmarketing, Produktbereich: Wirtschaft und Tourismus, Produktklasse: Gestaltung der Umwelt) vom 1. Juli 2015,

- Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014 des Amtes für Kultur (Produkt: Heimat- und sonstige Kulturpflege, Produktbereich: Örtliche Kulturaufgaben, Produktklasse: Schule und Kultur) vom 1. Juli 2015,
- Teilergebnisplan und Teilfinanzplan für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 des Amtes für Kultur (Produkt: Heimat- und sonstige Kulturpflege, Produktbereich: Örtliche Kulturaufgaben, Produktklasse: Schule und Kultur) vom 1. Juli 2015,
- Stellen-/Personalkostenplan der Stadtmarketinggesellschaft vom 25. Juni/6. August 2015,
- Übersicht des Amtes für Kultur über zusätzlich von der Stadtmarketinggesellschaft durchzuführende Marketingmaßnahmen außerhalb bisheriger Haushaltsplanungen vom 17. Juni 2015,
- Übersicht des Amtes für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing über Mitwirkungen in Kooperationen, Arbeitsgemeinschaften und -kreisen des Sachgebietes Tourismusmarketing sowie deren Mitgliedsbeiträge vom 17. Juni 2015,
- Übersicht des Amtes für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing über Messeplanungen 2015 und Folgejahre des Fachbereichs Tourismus außerhalb bisheriger Haushaltsplanungen vom 17. Juni 2015,
- Zusammenstellung des Amtes für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing hinsichtlich geplanter Messen, Marketingmaßnahmen, Investitionen und Qualifizierungsmaßnahmen für den Zeitraum 2015 bis 2020 außerhalb bisheriger Haushaltsplanungen vom 17. Juni 2015,
- Kosten- und Finanzplanung der Stadtmarketinggesellschaft für den Zeitraum 1. November 2015 bis 31. Dezember 2017 vom 7. Juli 2015.

Des Weiteren wurden insbesondere die mündlich erteilten Auskünfte des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau sowie der Projektleiterin Stadtmarketing im Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing der Stadt Dessau-Roßlau berücksichtigt.

Nicht Gegenstand des Auftrages sind die Analyse, Identifizierung und Quantifizierung von Optimierungspotentialen der vorhandenen Strukturen in der Stadtverwaltung der Stadt Dessau-Roßlau aufgrund der geplanten Gründung einer Stadtmarketinggesellschaft.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften i.d.F. vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 13 beigelegt sind.

Hinsichtlich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gilt in Verbindung mit Nr. 9 der zuvor zitierten allgemeinen Auftragsbedingungen eine Haftungshöchstsumme von EUR 4.000.000,00 als vereinbart.

B. Darstellung der Ziele der Unternehmensgründung

Trotz bedeutender Industrie-, Architektur- und Design-Geschichte, eines der größten Theater Deutschlands, sehr guter Lage unweit der Zentren Berlin, Leipzig, Magdeburg und Halle (Saale), der drei UNESCO-Titel (Bauhaus, Wörlitzer Gartenreich, Biosphärenreservat Mittelbe-Landschaft) in einer Stadt sowie den Luthergedenkstätten in Wittenberg in unmittelbarer Nähe kommt die Stadt Dessau-Roßlau seit Jahren im Bereich des Stadtmarketing nach Einschätzung der Verwaltung, des Stadtrates sowie der Öffentlichkeit nicht richtig voran. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig.

Ein aktueller Beleg hierfür ist u. a. auch die vom Magazin FOCUS durchgeführte und in der Ausgabe 22/2015 erschienene Studie zur Wirtschaftsstärke aller 402 Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland. Danach rangiert die Stadt Dessau-Roßlau auf dem letzten Platz. Als Maßstab für die wirtschaftliche Stärke wertete das Magazin zwölf Parameter aus, vom Wachstum über Beschäftigung, Firmengründungen, Produktivität, Steuern, Gehälter/Einkommen bis hin zu Wanderungsbewegungen. Besonders bei Firmengründungen sowie Produktivität und Standortkosten (jeweils Platz 397) steht Dessau-Roßlau schlecht da.

In der Beschlussvorlage BV/025/2014/VI-80 zur Neuausrichtung und Qualifizierung der Organisationsstrukturen des Stadtmarketing Dessau-Roßlau innerhalb der Stadtverwaltung vom 3. April 2014 wurden durch das Amt für Wirtschaft, Tourismus und Marketing die Stärken und Schwächen der Stadt Dessau-Roßlau herausgearbeitet sowie Möglichkeiten und Auswirkungen einer Neuausrichtung des Stadtmarketings erörtert. Darin werden die Geschichte der Stadt Dessau-Roßlau, die zahlreichen Kulturangebote sowie die Kombination aus Urbanität und Natur als besondere Stärken der Kommune angesehen.

Als Schwächen bei der Vermarktung der Stadt werden insbesondere das Informations- und Wegeleitsystem, die Angebotslücken in den Bereichen Gastronomie und Kongressinfrastruktur, das Parkplatz- und Serviceangebot für Reisebusse sowie die geringe Verknüpfung thematischer Angebote wie Kultur, Wissenschaft und Gesundheit erachtet.

Das oberste Ziel sollte daher der Abbau der bekannten Schwächen und der Ausbau der Stärken der Stadt Dessau-Roßlau sein.

Entscheidende Fortschritte können demnach jedoch nur über Reformen der Organisations- und Finanzierungsstrukturen erreicht werden, da die Bearbeitung der vielfältigen Themen des Stadtmarketings eine Bündelung von Kompetenzen und Ressourcen nötig macht. Ein zielgerichtetes, konzeptionelles und ganzheitliches Marketing bildet die essenzielle Grundlage für eine strategisch ausgerichtete Vermarktungsentwicklung. Daher sollen die einzelnen Aufgaben der am Stadtmarketing beteiligten Ämter der Stadtverwaltung zusammen geführt werden.

Gegenstand der zu gründenden Gesellschaft soll deshalb die Koordinierung, Durchführung und Umsetzung aller Aktivitäten und Maßnahmen des Stadtmarketings in der und für die Stadt Dessau-Roßlau aus einer Hand sein. Denn im Wesentlichen geht es beim Stadtmarketing darum, Produkte zu entwickeln, bedarfsorientiert mit anderen Produkten zu kombinieren und als Gesamtangebote zu vermarkten. Im Ergebnis soll dies zu einem Wegfall von Schnittmengen und einem geringeren Abstimmungsbedarf führen.

Des Weiteren soll die Stadtmarketinggesellschaft die Attraktivität und das Image der Stadt fördern, indem die Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt erhöht, die Kundenzufriedenheit gesteigert und ein positives Image der Stadt als Daueraufgabe vermittelt werden soll. Mit der Steigerung der Attraktivität des Standortes steigt auch die Bereitschaft sich im Stadtgebiet anzusiedeln.

Weiterhin soll die Stadt Dessau-Roßlau als einzigartig und unverwechselbar dargestellt werden, um sich mit dem eigenen Angebot deutlich vom Wettbewerb abzuheben.

Als weitere Argumente für die Gründung einer Stadtmarketinggesellschaft sind die Professionalisierung der Marktbearbeitung, die Vermeidung von Doppelarbeit oder simultaner, miteinander konkurrierender Aktionen, die Sicherstellung eines gemeinsamen und einheitlichen Auftretens sowie der Abbau bürokratischer Hemmfaktoren, Verschlinkung von Verwaltungsapparaten und Vereinfachung der Abläufe zu nennen.

Nach einer Optimierung der Organisationsstrukturen wird die Stadt Dessau-Roßlau demnach in der Lage sein, ihre Position in der Region auszubauen und beispielsweise den Tourismus als einen großen Wirtschaftsfaktor zu einer größeren Bedeutung zu befördern.

C. Beschreibung der Ausgangssituation

I. Rechtliche Verhältnisse

In der Stadt Dessau-Roßlau werden alle Aktivitäten und Maßnahmen zur Vermarktung der vielfältigen städtischen Potenziale und die regionale und überregionale Positionierung des wirtschafts-, touristischen und kulturellen Standortes dezentral initiiert, koordiniert und durchgeführt. Die dezernats- und ämterübergreifende Aufgabenerfüllung bedingen Schnittmengen in den Arbeitsbereichen und Kommunikationsprobleme.

Eine übergreifende Organisationsstruktur, die alle relevanten Geschäftsfelder eines ganzheitlichen Stadtmarketings beinhaltet, existiert nicht. Die Aufgaben sind dem Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing, dem Amt für Kultur sowie dem Referat des Oberbürgermeisters zugeordnet. Das Eventmarketing im Sportbereich einbeziehend, werden auch Aufgaben im Amt für Schule und Sport erfüllt.

Alle am Stadtmarketing beteiligten Ämter haben jeweils die Aufgabe, Messen und Ausstellungen sowie sonstige Veranstaltungen und öffentlichkeitswirksame Aktionen, die ebenfalls Werbezwecken der Stadt Dessau-Roßlau dienen sollen, zu organisieren und durchzuführen.

Weitere Schnittpunkte ergeben sich beispielsweise bei der Erstellung von Werbe- und Informationsmaterial und sonstigen Publikationen, die von dem Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing (hier in den Bereichen Wirtschaftsförderung und Tourismus) und dem Referat des Oberbürgermeisters realisiert werden sollen.

II. Personell-organisatorische und mitbestimmungsrechtliche Ausgangssituation

Wie bereits unter Abschnitt C. I. beschrieben, sind die Aufgaben des Marketings der Stadt Dessau-Roßlau auf verschiedene Ämter verteilt. Auch innerhalb der einzelnen Ämter sind bis auf die neun Mitarbeiter des Tourismusmarketings (inklusive Stadtinformation), aufgrund des umfangreichen Aufgabenspektrums, keine weiteren Mitarbeiter ausschließlich für den Bereich Stadtmarketing tätig.

Im Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing wurden die Aufgaben des Standortmarketings bis zum Jahr 2012 von einer Mitarbeiterin wahrgenommen. Diese Mitarbeiterin befindet sich im Rahmen einer vertraglichen Altersteilzeitvereinbarung seit 2013 in der Freistellungsphase. Seitdem konnte nur sehr begrenzt an Projekten gearbeitet werden. Die Aufgaben des Standortmarketings mussten auf mehrere Mitarbeiter aufgeteilt werden. Gemessen am Beschäftigungsgrad ergibt sich für insgesamt vier der mit Marketingaktivitäten beschäftigten Mitarbeiter ein Vollzeitäquivalent von 0,4.

Auch im Amt für Kultur sind die Aufgaben des Kulturmarketings auf insgesamt drei Mitarbeiter aufgeteilt, die jedoch vorwiegend mit anderen Obliegenheiten im Kulturbereich betraut sind, so dass sich gemessen am Beschäftigungsgrad ein Vollzeitäquivalent von 0,2 ergibt.

Zusätzlich werden mit einem geringen Anteil an den Gesamtaufgaben Marketingmaßnahmen auch im Amt für Schule und Sport sowie im Referat des Oberbürgermeisters durchgeführt. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Referates des Oberbürgermeisters und die Marketingaktivitäten im Rahmen von Sportveranstaltungen des Amtes für Schule und Sport sollen auskunftsgemäß jedoch in dem jeweiligen Referat bzw. Amt verbleiben und nicht auf die Gesellschaft übergehen. Demzufolge werden diese nicht in die Betrachtung einbezogen.

Die Eingruppierung der Angestellten und deren Vergütung erfolgt aktuell im Rahmen der zwischen den Arbeitgebervereinigungen und den Gewerkschaften getroffenen tarifvertraglichen Regelungen (TVöD).

Zur Vertretung der Interessen der Beschäftigten der Stadt Dessau-Roßlau ist ein Personalrat eingerichtet.

III. Haftungsrechtliche Ausgangssituation

Die Kommunen haften als Gebietskörperschaften, ebenso wie alle anderen Rechtspersonen, wenn ihr Handeln oder Unterlassen bestimmte, von den unterschiedlichsten Gesetzen umschriebene Voraussetzungen erfüllt. Aus der außerordentlichen Vielschichtigkeit der Haftungstatbestände und den zahlreichen, eine Haftung auslösenden Gesetzen werden an dieser Stelle nur die für die Analyse relevanten Haftungsgruppen, namentlich die Vertragshaftung, die Haftung für unerlaubte Handlungen und die Haftung aus der Verkehrssicherungspflicht, betrachtet.

Für die Erfüllung ihrer privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträge hat die Stadt Dessau-Roßlau nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen einzustehen. Ein zum Schadenersatz verpflichtendes vertragliches Handeln ihrer Organe wird der Kommune im Rahmen der Verbandskompetenz nach §§ 89 i. V. m. 31 BGB zugerechnet. Diese Zurechnung gilt ebenso für vorvertragliche Pflichtverletzungen.

Ein Unterfall der unerlaubten Handlung ist die Haftung bei Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB. Im Rahmen öffentlich-rechtlicher Tätigkeit haften die Kommunen für rechtswidrige und schuldhaftes Amtspflichtverletzungen ihrer Amtsträger gegenüber Dritten, und zwar nach § 34 GG diejenige Kommune, die dem Amtsträger die Aufgaben, bei deren Wahrnehmung die Amtspflichtverletzung vorgekommen ist, anvertraut hat. Die durch § 839 BGB begründete persönliche Haftung des Amtsträgers geht somit auf die Körperschaft über.

Die Verkehrssicherungspflicht erfolgt aus dem allgemeinen, aus den §§ 823, 836 BGB abzuleitenden Rechtsgrundsatz, wonach jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft, die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen zu treffen hat. Voraussetzung für eine deliktische Haftung einer Kommune ist, dass die gesetzlichen Vertreter bei der Zufügung des Schadens in amtlicher Eigenschaft und im Rahmen der kommunalen Tätigkeit gehandelt haben. Dies trifft ebenso für kommunale Einrichtungen wie Betriebe und Unternehmen oder Gebäude der Stadt Dessau-Roßlau zu.

Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Amtshaftung durch gemeindliche Satzung wird grundsätzlich bejaht, obwohl es sich in diesen Fällen nicht um eine vereinbarte, sondern um eine einseitig festgelegte Haftungsbeschränkung handelt. Die Haftungsbeschränkung darf nicht zum Ausschluss auch der groben Fahrlässigkeit führen, sie muss sachlich gerechtfertigt sein und den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen. Grundsätzlich kann jedoch ein Haftungsausschluss durch kommunale Satzung gesetzliche Vorschriften nicht ändern.

Letztendlich ist hervor zu heben, dass eine Kommune mit ihrem gesamten Vermögen und ihren gesamten Erträgen haftet. Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Kommune ist gemäß § 12 InsO nicht zulässig.

IV. Steuerrechtliche Ausgangssituation

Die Stadt Dessau-Roßlau unterliegt, soweit sie hoheitlich tätig ist, nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht. Eine partielle Besteuerung entsteht, soweit die Stadt Dessau-Roßlau aktiv am Wirtschaftsleben teilnimmt.

So wird für die bisherigen Tätigkeiten der Stadt Dessau-Roßlau im Marketingbereich insbesondere die Stadtinformation der Stadt Dessau-Roßlau nach § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) bereits seit Jahren als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt, da sie einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Stadt wirtschaftlich heraushebt.

Der Betrieb gewerblicher Art "Stadtinformation der Stadt Dessau-Roßlau" unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG als unselbständiger Teil des Steuersubjekts Stadt Dessau-Roßlau der Besteuerung aus ertragsteuerlicher Sicht mit Körperschaftsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) und nach § 2 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) mit Gewerbesteuer. Er wird beim Finanzamt Dessau-Roßlau unter der Steuernummer 114/144/01122 geführt.

Aufgrund bestehender körperschaft- und gewerbsteuerlicher Verlustvorträge waren in den Vorjahren keine Steuerzahlungen zu leisten. Gemäß vorliegenden Bescheiden beliefen sich die Verlustvorträge zum 31. Dezember 2012 auf TEUR 3.212 (Körperschaftsteuer) und TEUR 2.957 (Gewerbesteuer).

Der BgA "Stadtinformation der Stadt Dessau-Roßlau" erzielt jährlich Verluste, die gemäß § 8 Abs. 7 bis 9 KStG als verdeckte Gewinnausschüttungen unter Beachtung der Verwendungsreihenfolge als Verwendung des Einlagekontos zu deklarieren sind. Das steuerliche Einlagekonto beträgt TEUR 1.311. Aufgrund der Verrechnung der verdeckten Gewinnausschüttung in Höhe des jährlichen Verlustes mit dem Einlagekonto entsteht keine Kapitalertragsteuer.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist entsprechend der derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art Unternehmer im Sinne des UStG. Demzufolge sind in ihrer Umsatzsteuererklärung unter der Steuernummer 114/144/50182 sämtliche Betriebe gewerblicher Art der Kommune zusammengefasst.

Im Rahmen des BgA "Stadtinformation der Stadt Dessau-Roßlau" werden grundsätzlich regelbesteuerte Umsätze ausgeführt. Ein Teil der zu veräußernden Souvenirgegenstände unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten: Anhand der bestehenden deutschen gesetzlichen Regelungen wird über das Vorliegen eines steuerrelevanten Betriebes gewerblicher Art bei der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer noch einheitlich entschieden. Dieser Betrachtungsweise stehen die Regelungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des BFH entgegen. Auf die ertragssteuerliche Abgrenzung kommt es danach für Umsatzsteuerzwecke nicht an. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts unterliegt mit ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit entsprechend der Behandlungsweise anderer Unternehmer der Umsatzsteuer. Eine gesetzliche Neuregelung ist zu erwarten.

V. Ausgangssituation aus wirtschaftlicher und finanzieller Sicht

Wie in Abschnitt C. I. erläutert, werden die Aufgaben des Stadtmarketings von insgesamt vier verschiedenen Ämtern und innerhalb des Amtes für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing von drei verschiedenen Fachbereichen (Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing sowie Tourismus) wahrgenommen.

Grundlage für die Darstellung der wirtschaftlichen Ausgangssituation sowie der Erfolgsplanung unter der Prämisse, dass die derzeitige Situation hinsichtlich der Aufgabe des Stadtmarketings unverändert bleibt, bilden die vorläufigen Teilergebnisrechnungen für das Haushaltsjahr 2014 und im Rahmen der Haushaltsplanung beschlossenen Teilergebnispläne für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 der einzelnen am Stadtmarketing beteiligten Ämter bzw. Fachbereiche.

Bei diesen Auswertungen wurde eine Differenzierung nach Produkt, Produktbereich und Produktklasse vorgenommen. Jedoch sind hier sämtliche für die jeweilige Produktklasse in den Ämtern bzw. Fachbereichen entstandenen Erträge und Aufwendungen enthalten, unabhängig davon, ob diese für Marketingmaßnahmen oder andere Projekte angefallen sind. Eine Darstellung nur der Erlöse und Kosten für den Bereich Marketing ist aufgrund einer, wegen bisher fehlender Steuerungsrelevanz, nicht vorhandenen Kosten- und Leistungsrechnung seitens der Stadtverwaltung nicht möglich. Daher mussten im Rahmen dieser Analyse die Teilergebnisrechnungen und -pläne zerlegt und die einzelnen Erträge und Aufwendungen den jeweiligen Bereichen zugeordnet werden. Dies konnte in einigen Fällen nur im Wege einer sachgerechten Schätzung erfolgen.

Direkt zuordenbare Erträge und Aufwendungen wurden demnach in der Wirtschaftlichkeitsberechnung aufgenommen, soweit es sich um Geschäftsvorfälle handelt, die der Durchführung von allgemeinen Maßnahmen des Stadtmarketings und der Wirtschafts-, Tourismus- sowie Kulturförderung dienen.

Nicht dem Bereich Stadtmarketing direkt zurechenbare Erträge und Aufwendungen wurden anteilig berücksichtigt. Der Anteil dieser Erträge und Aufwendungen ermittelt sich aus dem Verhältnis der durchschnittlichen Personalkosten der mit Marketingaufgaben betrauten Mitarbeiter entsprechend dem Beschäftigungsgrad ihrer Marketingaktivitäten und den gesamten Personalaufwendungen eines Amtes bzw. Fachbereichs gemäß der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014.

Die Teilergebnispläne beinhalten Planzahlen für die Haushaltsjahre 2014 bis 2018. Eine Planung der Stadt Dessau-Roßlau für die Jahre 2019 und 2020 existiert noch nicht. Aus Vereinfachungsgründungen wurden deshalb für die Jahre 2019 und 2020 im Rahmen dieser Analyse die Planzahlen des Haushaltsjahres 2018 übernommen.

Die Gesellschaft soll zum 1. November 2015 gegründet werden und ihre Geschäftstätigkeit zum 1. Januar 2016 aufnehmen. Ihr erstes Wirtschaftsjahr ist demnach ein Rumpfgeschäftsjahr (1. November 2015 bis zum 31. Dezember 2015), wobei in diesem Zeitraum lediglich Gründungskosten anfallen werden und Errichtungsaktivitäten erfolgen.

Grundlage für die Darstellung der finanziellen Ausgangssituation sowie der Liquiditätsplanung unter den oben genannten Prämissen bilden die Teilfinanzrechnungen und Teilfinanzpläne der einzelnen am Stadtmarketing beteiligten Ämter bzw. Fachbereiche. Bezüglich der Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben sowie deren Zuordnung verweisen wir auf unsere Erläuterungen zum Vorgehen bei der Darstellung der wirtschaftlichen Ausgangssituation und Erfolgsplanung.

1. Wirtschaftliche Ausgangssituation und Erfolgsplanung (vor Gründung)

Die haushaltswirtschaftliche Situation der Stadt Dessau-Roßlau hinsichtlich des Stadtmarketing stellt sich auf der Grundlage der Ergebnisrechnungen für das Haushaltsjahr 2014 sowie den Planungen zu den Ergebnishaushalten 2015 bis 2018 der einzelnen am Stadtmarketing beteiligten Ämter bzw. Fachbereiche wie folgt dar:

	2014 Ist ¹⁾	2015 Plan ²⁾	2016 Plan ²⁾	2017 Plan ²⁾	2018 Plan ²⁾	2019 Plan ³⁾	2020 Plan ³⁾
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Ordentliche Erträge	142,5	209,6	340,6	110,5	110,5	110,5	110,5
Ordentliche Aufwendungen	845,9	1.266,3	1.440,5	1.060,9	1.067,5	1.067,5	1.067,5
Ordentliches Ergebnis	-703,4	-1.056,7	-1.099,9	-950,4	-957,0	-957,0	-957,0
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-703,4	-1.056,7	-1.099,9	-950,4	-957,0	-957,0	-957,0

- ¹⁾ gemäß der vorläufigen Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014 der einzelnen Ämter/Fachbereiche
²⁾ gemäß Planungen zu den Ergebnishaushalten der Jahre 2015 bis 2018 der einzelnen Ämter/Fachbereiche
³⁾ Prognose entspricht Planung zum Ergebnishaushalt 2018

Bezüglich der Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den einzelnen Ämtern bzw. Fachbereichen verweisen wir auf die Anlagen 1 bis 3 dieser Analyse.

Gemäß den vorliegenden Ergebnisrechnungen und Haushaltsplanungen setzen sich die dargestellten Erträge und Aufwendungen in den einzelnen Haushaltsjahren demnach wie folgt zusammen.

Ordentliche Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Zuwendungen und allgemeine Umlage	83,9	148,4	277,4	45,3	45,3	45,3	45,3
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kosten-Erstattungen und Kostenumlagen	58,6	61,2	63,2	65,2	65,2	65,2	65,2
	142,5	209,6	340,6	110,5	110,5	110,5	110,5

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen betreffen Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt, von Sparkassen und anderen kommunalen Unternehmen sowie Erträge aus der Kostenbeteiligung privater Unternehmen für die nachfolgend aufgeführten Projekte:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Touristisches Informations- und Leitsystem	0,0	103,1	232,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Tourismuskonzept	34,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Triennale 2013	24,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionenmarketing Mitteldeutschland	0,0	12,8	12,8	12,8	12,8	12,8	12,8
Wirtschaftsförderung	11,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Messe Expo-Real 2014	10,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Förderung Stadtmarketing	0,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
Diverse Veranstaltungen	3,3	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
	83,9	148,4	277,4	45,3	45,3	45,3	45,3

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 Ist	2015 Plan	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verkauf von Souvenirgegenständen	41,0	44,1	44,1	44,1	44,1	44,1	44,1
Einnahmen aus Werbung, Sponsoring und Provisionen	13,7	13,3	15,3	17,3	17,3	17,3	17,3
Benutzungsentgelte	3,6	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
Sonstige Erträge	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
	58,6	61,2	63,2	65,2	65,2	65,2	65,2

Ordentliche Aufwendungen

	2014 Ist	2015 Plan	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Personalaufwendungen (davon Stadtinformation)	554,5 (251,8)	688,7 (304,0)	696,1 (307,3)	703,2 (310,5)	709,7 (313,3)	709,7 (313,3)	709,7 (313,3)
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	219,4	496,1	662,3	275,6	275,7	275,7	275,7
Transferaufwendungen	10,1	7,2	7,2	7,2	7,2	7,2	7,2
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,4	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Bilanzielle Abschreibungen	0,0	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Sonstige ordentliche Aufwendungen	61,5	73,7	74,2	74,2	74,2	74,2	74,2
	845,9	1.266,3	1.440,5	1.060,9	1.067,5	1.067,5	1.067,5

Die in den Teilergebnisrechnungen und -plänen enthaltenen Personalaufwendungen der einzelnen Ämter bzw. Fachbereiche wurden entsprechend dem Anteil der durchschnittlichen Personalkosten der mit Marketingaufgaben betrauten Mitarbeiter entsprechend dem Beschäftigungsgrad ihrer Marketingaktivitäten an den gesamten Personalkosten angesetzt.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen handelt es sich im Wesentlichen um Einzelkosten, die sich wie folgt zusammensetzen:

	2014 Ist	2015 Plan	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Kosten für Marketing, Public Relations und Veranstaltungen	177,1	443,0	612,7	225,7	225,7	225,7	225,7
Einkauf Souvenirartikel	19,2	22,5	22,5	22,5	22,5	22,5	22,5
Mieten und Mietnebenkosten	14,1	19,5	19,6	19,9	20,0	20,0	20,0
Sonstige Aufwendungen	9,0	11,1	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5
	219,4	496,1	662,3	275,6	275,7	275,7	275,7

In den Kosten für Marketing, Public Relations und Veranstaltungen sind nur diejenigen Marketingmaßnahmen berücksichtigt, die gemäß dem dieser Analyse zu Grunde liegenden Entwurf eines Betrauungsaktes auch dem Aufgabenbereich der neuen Gesellschaft entsprechen würden. Wir verweisen diesbezüglich im Detail auf Anlage 4 dieser Analyse.

Erhaltene Zuschüsse, insbesondere des Landes Sachsen-Anhalt werden zum Teil an Dritte weitergereicht. Diese Transferaufwendungen setzten sich wie folgt zusammen:

	2014 Ist	2015 Plan	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Rückzahlung Fördermittel an das Land Sachsen-Anhalt	2,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Projekt "Stadt als Campus"	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Kooperationsinitiative Tourismusmarketing (Stadtsprung)	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2
	10,1	7,2	7,2	7,2	7,2	7,2	7,2

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Mitgliedsbeiträge	38,0	39,7	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2
Öffentliche Bekanntmachungen	2,2	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0
Kosten Dienstreisen	6,6	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
Bürobedarf, Kommunikation	6,0	7,4	7,4	7,4	7,4	7,4	7,4
Übrige Aufwendungen	8,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
	61,5	73,7	74,2	74,2	74,2	74,2	74,2

Bei den Mitgliedsbeiträgen wurden berücksichtigt:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Tourismusverband Anhalt-Dessau-Wittenberg e.V.	20,3	20,9	21,4	21,4	21,4	21,4	21,4
Verein "Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e. V."	12,2	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5
Naturpark Fläming	1,9	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7
Blaues Band e. V.	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
United States Tour Operators Association	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
UNESCO Weltkulturerbe e. V.	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Europaradweg Sachsen-Anhalt	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Dessau Wörlitzer Gartenreich	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Dessau Wörlitzer Eisenbahn	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
	38,0	39,7	40,2	40,2	40,2	40,2	40,2

Im Ergebnis weisen sämtliche Ämter bzw. Fachbereiche über den betrachteten Zeitraum negative Ergebnisse hinsichtlich der Aufgabenerfüllung des Stadtmarketings aus, die aus Haushaltsmitteln auszugleichen sind.

2. Finanzielle Ausgangssituation und Liquiditätsplanung (vor Gründung)

Die Liquiditätssituation der Stadt Dessau-Roßlau hinsichtlich des Bereiches Stadtmarketing stellt sich auf der Grundlage der Teilfinanzrechnungen und -pläne der einzelnen am Stadtmarketing beteiligten Ämter bzw. Fachbereiche zusammengefasst wie folgt dar:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	142,5	209,6	340,6	110,5	110,5	110,5	110,5
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	851,2	1.272,4	1.439,4	1.059,8	1.066,4	1.066,4	1.066,4
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-708,7	-1.062,8	-1.098,8	-949,3	-955,9	-955,9	-955,9
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3,0	20,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3,0	-20,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	-711,7	-1.083,4	-1.098,8	-949,3	-955,9	-955,9	-955,9
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Bezüglich der Darstellung der Liquiditätssituation der einzelnen Ämter bzw. Fachbereiche sowie der Zusammensetzung der einzelnen Posten verweisen wir im Detail auf die Anlagen 5 bis 7 dieser Analyse.

Im Ergebnis erwirtschaften die einzelnen Ämter bzw. Fachbereiche im Rahmen des Stadtmarketings im betrachteten Zeitraum negative Cashflows. Die negativen Zahlungssalden sind jeweils im Jahr ihrer Entstehung durch Haushaltsmittel der Stadt Dessau-Roßlau auszugleichen.

VI. Ausgangssituation aus Sicht des kommunalen Haushalts

Belastungen des kommunalen Haushalts ergeben sich im betrachteten Zeitraum entsprechend der in den vorherigen Abschnitten dargestellten wirtschaftlichen und finanziellen Ausgangssituation sowie Planungen hinsichtlich des Jahresergebnisses und der Liquidität wie folgt:

	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	-1.099,9	-950,4	-957,0	-957,0	-957,0	-4.921,3
Liquidität	-1.098,8	-949,3	-955,9	-955,9	-955,9	-4.915,8

D. Personell-organisatorische, mitbestimmungsrechtliche, wirtschaftliche, finanzielle sowie haftungs- und steuerliche Unterschiede zur Ausgangssituation bei möglicher Ausgliederung

I. Mögliche Rechtsformen

Eine Kommune soll entsprechend § 128 Abs. 1 Satz 1 des KVG LSA aus den ihr gesetzlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die für die jeweilige Aufgabenerfüllung wirtschaftlichste und zweckmäßigste Form wählen.

Die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigt, die Bereiche Wirtschafts-, Kultur-, Stadt- und Tourismusmarketing in eine neu zugründende Stadtmarketinggesellschaft in der Rechtsform einer GmbH auszugliedern.

Gemäß § 135 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA sind die Vor- und Nachteile der angestrebten privatrechtlichen Organisationsform gegenüber anderen möglichen Organisationsformen darzustellen.

Insbesondere hat entsprechend § 135 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA eine Beurteilung anhand der

- organisatorischen, personalwirtschaftlichen und mitbestimmungsrechtlichen,
- wirtschaftlichen,
- finanziellen,
- haftungsrechtlichen und
- steuerlichen

Unterschiede zu erfolgen und es sind die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt sowie die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen.

Die Gründung einer Stadtmarketinggesellschaft kann insbesondere in folgenden Organisationsformen realisiert werden:

- Rechtsformen des Privatrechts (AG, GmbH),
- Eigenbetrieb,
- kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts und
- Amt.

Die Ausgestaltung als Teil der öffentlichen Verwaltung entspricht dem bereits dargestellten status quo, so dass auf eine nähere Erläuterung hier zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet wird.

II. Rechtsformen des Privatrechts (AG, GmbH)

Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind juristische Personen des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und können daher eigene Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen.

Die GmbH ist speziell auf die Bedürfnisse kleinerer Gesellschaften ausgerichtet. Bei ihrer Gründung besteht ein geringerer Kapitalbedarf als bei einer AG. Zudem ist die Einflussnahme der Kommunen bei der GmbH durch die Ausübung von Kontroll- und Aufsichtsrechten höher als bei der AG, da der Verselbständigungsgrad einer GmbH gegenüber der unmittelbaren Kommunalverwaltung weniger ausgeprägt ist. Die Organisationsform der AG ist von den einzelnen Gesellschaftern rechtlich unabhängig. Bei einer GmbH kann im Gesellschaftsvertrag der Kommune die Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführung eingeräumt werden. Des Weiteren kann der Geschäftsführung im Gesellschaftsvertrag Einschränkungen auferlegt werden, so dass sie nicht so eigenverantwortlich handeln kann wie der Vorstand einer AG.

Unter Berücksichtigung der Größe und des Gegenstandes der zukünftigen Gesellschaft, des wirtschaftlichen Risikos und der Mitbestimmungsrechte des Gesellschafters ist die AG in diesem Fall unvorteilhaft, so dass in den folgenden Ausführungen nur noch die Organisationsform der GmbH betrachtet wird.

Der Unternehmensgegenstand der zu gründenden Gesellschaft soll gemäß dem Entwurf eines Gesellschaftsvertrages die besondere Wirtschaftsförderung und Vermarktung in den Bereichen Stadtmarketing, Tourismus und Kultur in der und für die Stadt Dessau-Roßlau, insbesondere die Förderung der Attraktivität und des Images der Stadt, sein.

Hierbei soll insbesondere ein tourismus- und kulturbezogenes Stadtmarketingkonzept entwickelt und umgesetzt werden, mit dem Ziel, den Bekanntheitsgrad und die Attraktivität der Stadt Dessau-Roßlau zu erhöhen und den Städtetourismus zu fördern. Dazu gehören hauptsächlich der Aufbau und die Weiterentwicklung touristischer Angebote und Dienstleistungen.

Innerhalb des Wirtschafts- und Standortmarketings sollen Strategien und Maßnahmen zur Vermarktung des Wirtschaftsstandortes entwickelt werden, mit dem Ziel der Stärkung der Wettbewerbsposition der Stadt Dessau-Roßlau im Wettbewerb um attraktive Zielgruppen.

Die Stadt Dessau-Roßlau wird daher die neue Stadtmarketinggesellschaft entsprechend dem Entwurf eines Betrauungsaktes mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Bereich des Stadtmarketings sowie der allgemeinen Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsförderung und hiermit verbundenen Nebenleistungen beauftragen.

Die Gesellschaft soll zum 1. November 2015 gegründet werden und ihre Geschäftstätigkeit zum 1. Januar 2016 aufnehmen. Sie wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Dessau-Roßlau mit 33,3325 % an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH, Dessau-Roßlau, (WfG ABDW) beteiligt ist. In Abgrenzung zu der zu gründenden Gesellschaft (Stadtmarketinggesellschaft der Stadt Dessau-Roßlau) ist Gegenstand der WfG ABDW die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur, insbesondere die Förderung der regionalen Entwicklung sowie die Erhöhung der Wirtschaftskraft in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Die Gesellschaft ist Träger des Regionalmanagements für die Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und tritt als Initiator, Koordinator und Träger von landesweiten und insbesondere von regionalen Projekten der integrierten Regionalentwicklung und der Wirtschaftsförderung auf.

a. Organisatorische Aspekte

Bei der GmbH existieren als Organe die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Bei einer kommunal beherrschten GmbH ist darüber hinaus zur Sicherstellung eines angemessenen Einflusses der Gemeinde regelmäßig die Bestellung eines Aufsichtsrats sinnvoll und hier auch beabsichtigt. Darüber hinaus kann ergänzend die Einberufung eines Beirates erfolgen und ist hier gemäß dem vorliegendem Entwurf des Gesellschaftsvertrages beabsichtigt.

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der GmbH und hat relativ weitgehende Befugnisse, die sich grundsätzlich aus dem Gesellschaftsvertrag (§ 45 GmbHG) ergeben. Das Gesetz enthält subsidiär Vorschriften in § 46 GmbHG; danach ist die Zuständigkeit für die Gesellschafterversammlung zwingend für

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages (§ 53 GmbHG) sowie
- die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG).

Die Bandbreite der im Gesellschaftsvertrag auszugestaltenden Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung ist im Ergebnis sehr groß; sie reicht von einer weitgehenden Anbindung der Geschäftsführung an Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (vgl. § 37 Abs. 1 GmbHG) bis zu einer weitgehenden Entscheidungsfreiheit der Geschäftsführung (analog dem Vorstand einer AG).

Die Gesellschafterversammlung als oberstes Organ der GmbH kann - soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen - jede Gesellschaftsangelegenheit an sich ziehen (§§ 45, 46 GmbHG).

In der Gesellschafterversammlung üben die Gesellschafter ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft aus. Bei einer Eigengesellschaft ist die Kommune alleiniger Gesellschafter, so dass auch sie ausschließlich die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung bestimmt.

Die kommunal beherrschte GmbH soll einen Aufsichtsrat haben, in dem ein der jeweiligen Beteiligung entsprechender Einfluss der kommunalen Anteilseigner sichergestellt werden muss.

Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsführung laufend zu überwachen und zu kontrollieren. Der Aufsichtsrat ist allerdings insoweit auf die Kontrollfunktion beschränkt, er hat nicht die Befugnis, Entscheidungen in Angelegenheiten der Geschäftsführung zu treffen und damit selbst unternehmerische Initiative zu entfalten.

Die GmbH wird durch die Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 35 Abs. 1 GmbHG). Sie hat keinen Anspruch auf uneingeschränkte Eigenverantwortlichkeit in der Geschäftsleitung, so dass ihr durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss Beschränkungen auferlegt werden können (§ 37 GmbHG). Außerdem kann der Kommune im Gesellschaftsvertrag das Recht zur Bestellung der Geschäftsführung eingeräumt werden, wobei diese jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann. Im Ergebnis haben die Gesellschafter also weitgehende Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftsführung einer GmbH.

b. Personalrechtliche und mitbestimmungsrechtliche Aspekte

Eine GmbH unterliegt den zwingenden tarifvertraglichen Bindungen nicht automatisch, auch wenn dem Gesellschafterkreis Gebietskörperschaften angehören.

Die Unterschiede in der Mitbestimmung sind jedoch als nur marginal zu bezeichnen. Vergleichbar mit den personalvertretungsrechtlichen Vorschriften ist auf Ebene einer GmbH die Bildung von Betriebsräten nach dem Betriebsverfassungsgesetz vorgesehen. Auch hier liegt es in der Hand der Arbeitnehmer, selbstständig einen Betriebsrat zu bilden.

Die Größenordnung und Zusammensetzung von Betriebsräten und Personalräten sind im Wesentlichen vergleichbar. Gleiches gilt für die nach beiden Gesetzen verankerten Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte.

Geringfügige Unterschiede bestehen darin, dass auf Ebene einer GmbH Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter die Geschäftsführung der Gesellschaft wird und Betriebsverfassungs- statt Personalvertretungsrecht gilt.

Hierin ist jedoch kein entscheidender Vor- oder Nachteil für die Bediensteten zu erkennen, da die Personalvertretungsgesetze dem Betriebsverfassungsgesetz nachgebildet sind und dieses als arbeitnehmerfreundlich gilt. An die Stelle des Personalrats tritt für die Beschäftigten der Gesellschaft der Betriebsrat.

Die Gesellschaft wird von der Stadt Dessau-Roßlau mit Aufgaben betraut, die bislang von den Ämtern 80 (Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing) und 41 (Kultur) erfüllt wurden. Dafür bedarf die GmbH unter anderem personeller Ressourcen.

Gemäß der vorliegenden Personalplanung wird von folgendem Personalbestand ausgegangen:

- 1 Geschäftsführer,
- 1 Assistenz der Geschäftsführung,
- 1 Mitarbeiter für Tourismusmarketing,
- 1 Mitarbeiter für Kulturmarketing,
- 2 Mitarbeiter für Wirtschaftsmarketing,
- 1 Mitarbeiter für Zentrales Marketing sowie
- 6 Mitarbeiter für die Stadtinformation.

Der Geschäftsführer soll federführend in der strategischen Planung des Marketings und verantwortlich für den Bereich Stadtinformation sein. Zudem soll er Netzwerke aufbauen (Lobbyarbeit), Entwicklungskonzepte durchsetzen und gegebenenfalls Fördermittel akquirieren.

Die Assistenz der Geschäftsführung soll Assistenzaufgaben für die Leitungsebene übernehmen. Des Weiteren sollen der Stelle folgende Aufgaben zugeordnet werden:

- Bearbeitung von Analysen, Herausstellung von Entwicklungspotenzialen, Ableitung eines Entwicklungskonzeptes unter Berücksichtigung der Zielgruppen und thematischen Schwerpunkten, Aufstellung von Umsetzungsvorschlägen, Marketingplanung unter Berücksichtigung der vorgegebenen Leitziele des Leitbildes der Stadt Dessau-Roßlau,
- Erfassung und Controlling aller monetären Vorgänge, einschließlich Wirtschaftsplanung und deren Umsetzung, Vorbereitung der Buchführung,
- Umsetzung Corporate Identity, redaktionelle Webseitenpflege, Erstellen und Versand des Newsletters, Erarbeitung von Presstexten und Mitwirkung an Publikationen.

Die vielfältigen Aufgaben der Mitarbeiter für Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsmarketing sowie für zentrales Marketing sind insbesondere:

- Planung, Koordination und Umsetzung von Veranstaltungen, Messen und Infrastrukturprojekten, Beteiligungsakquise,
- Organisation und Durchführung wirksamer Öffentlichkeitsarbeit, Anzeigenplatzierung, Koordination und Produktion von Publikationen, Werbung/Vertrieb, Produktvermarktung,
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit weiteren Marketingakteuren, Abstimmung der Vermarktung von Produkten anderer Akteure (z. B. Stiftung Bauhaus, Kurt-Weill-Gesellschaft),
- statistische Auswertungen.

Die Mitarbeiter der Stadtinformation sind verantwortlich für das Frontoffice und Merchandising, die DessauCard, Zuarbeiten zur Webseite, Buchung von Tickets, Vermittlung von Übernachtungen, Präsentationsstände, statistischen Auswertungen, Produktionsentwicklung und Qualitätssicherung sowie den Prospektversand.

Hinsichtlich der konkreten Personalbesetzung der Gesellschaft ist seitens der Stadt Dessau-Roßlau noch keine endgültige Entscheidung getroffen worden. Hierzu erfolgen auskunftsgemäß derzeit entsprechende Abstimmungen mit dem Personalamt sowie Personalrat.

Die Planungen sehen zunächst den Übergang bzw. eine Personalgestellung der derzeit in der Stadtinformation beschäftigten sechs Mitarbeiter vor. Wie der Personalübergang im Detail realisiert werden soll ist noch nicht abschließend geklärt.

Weiterhin sieht die Planung die Anstellung bzw. vorübergehende Zuweisung von weiteren sieben Mitarbeitern (Geschäftsführer, Assistenz der Geschäftsführung, Mitarbeiter für Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsmarketing sowie für zentrales Marketing) vor. Neben den derzeit erfolgenden Abstimmungen mit dem Personalamt sowie Personalrat der Stadt ist hier geplant, dem einzustellenden Geschäftsführer die Möglichkeit zur Mitsprache bei diesen Entscheidungen einzuräumen. Grundsätzlich soll den derzeit mit den Aufgaben des Stadtmarketings betrauten Mitarbeitern ein Übergang in die Gesellschaft angeboten werden. Unabhängig davon ist aber auch vorgesehen, auch externe Bewerber zu berücksichtigen. In jedem Fall sollen den bisher mit Marketingmaßnahmen beschäftigten und in den Ämtern bzw. Fachbereichen verbleibenden Mitarbeitern aufgrund des Wegfalls ihrer Marketingaufgaben ab 1. Januar 2016 neue Aufgaben (z. B. im Bereich Asyl) zugeteilt werden.

Sollte wie dargestellt ein dauerhafter Übergang der Arbeitsverhältnisse der betroffenen Mitarbeiter (z. B. Betriebsübergang gemäß § 613a BGB) nicht in Betracht kommen, bietet die Regelung des § 4 TVöD Möglichkeiten, die Mitarbeiter unter Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bei der Stadt Dessau-Roßlau in der Stadtmarketinggesellschaft einzusetzen. Hier sind insbesondere die Zuweisung (§ 4 Abs. 2 TVöD) und Personalgestellung (§ 4 Abs. 3 TVöD) zu nennen.

Wir weisen darauf hin, dass bei einer Zuweisung bzw. Personalgestellung zu klären wäre, ob die Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) hierauf Anwendung finden. Diesbezüglich gibt es keine einheitliche Rechtsprechung. So vertritt das OVG Münster die Auffassung, dass das AÜG keine Anwendung auf eine Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TVöD (vgl. Beschluss vom 19. September 2014 - 20 A 281/13. BV B) findet. Dem gegenüber ist das LAG Baden-Württemberg der Auffassung, dass das AÜG auf die Personalgestellung gemäß § 4 Abs. 3 TVöD anwendbar ist (vgl. Beschluss vom 17. April 2013 - 4 TaBV 7/12).

c. Haftungsrechtliche Aspekte

Nach Eintragung der GmbH in das Handelsregister ist die Haftung der Stadtmarketinggesellschaft gemäß § 13 Abs. 2 GmbHG grundsätzlich auf das Vermögen der Gesellschaft und die Haftung der Stadt Dessau-Roßlau als alleinige Gesellschafterin auf das Stammkapital in Höhe von voraussichtlich EUR 25.000,00 beschränkt. Der Haushalt der Gesellschafterin bleibt nach vollständiger Leistung der Stammeinlage generell unberührt.

Der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages sieht keine ergänzenden haftungsrechtlichen Regelungen, insbesondere eine Nachschusspflicht nach § 26 ff. GmbHG, vor.

Die Stadt Dessau-Roßlau würde ausnahmsweise für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, soweit die Gesellschafterin die Vorschriften zur Kapitalerhaltung und -sicherung nach §§ 30, 31 GmbHG missachtet hat (sogenannte Existenzvernichtungshaftung). Dies setzt voraus, dass der Stadt missbräuchliche, zu einer Insolvenz der Gesellschaft führende oder diese vertiefende kompensationslose Eingriffe in das der Zweckbindung zur vorrangigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger dienende Gesellschaftsvermögen vorzuwerfen sind.

Während die Existenzvernichtungshaftung als reine Innenhaftung (nur der Insolvenzverwalter kann einen daraus folgenden Anspruch geltend machen) ausgestaltet ist, haftet die Stadt in bestimmten Fällen den Gesellschaftsgläubigern persönlich, unmittelbar und unbeschränkt mit ihrem kommunalen Vermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn das Gesellschaftsvermögen nicht ausreicht (sogenannte Durchgriffshaftung). Dies liegt insbesondere bei Bürgschaften oder Garantien der Stadt zugunsten der GmbH vor. Des Weiteren kann eine materielle Unterkapitalisierung eine Durchgriffshaftung auslösen. Diese liegt vor, wenn der erforderliche Kapitalbedarf der Gesellschaft weder durch Gesellschafterdarlehen noch durch "echtes" Fremdkapital, insbesondere Bankdarlehen, gedeckt wird. Weitere Tatbestandsmerkmale der Durchgriffshaftung können eine Vermögens- oder Sphärenvermischung sowie ein Rechtsformmissbrauch sein.

d. Steuerliche Aspekte

Auf Ebene der Stadt Dessau-Roßlau ist in Abhängigkeit der Ausgestaltung der Geschäftsbeziehungen nach dem jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, ob durch das Halten der Beteiligung an der GmbH ein Betrieb gewerblicher Art begründet oder fortgeführt wird und wie Dividenden der GmbH bzw. die spätere Veräußerung der Anteile besteuert werden. Da wir davon ausgehen, dass ausgeglichene Jahresergebnisse erzielt werden, entstehen mangels ausschüttbaren Gewinns keine steuerlichen Folgen auf der Ebene der Stadt Dessau-Roßlau.

Auf Ebene der GmbH sind mit der Gründung umfangreiche Erklärungspflichten gegenüber Behörden, insbesondere auch der Finanzbehörde, zu erfüllen. Diese bestehen zunächst in der Anmeldung der Gesellschaft und später in der Abgabe einer Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung, in der Abgabe von monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen und einer Umsatzsteuerjahreserklärung sowie gegebenenfalls in der Abgabe von Kapitalertragsteueranmeldungen.

Die GmbH ist grundsätzlich als eigenes Steuersubjekt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG körperschaftpflichtig, nach § 2 Abs. 2 GewStG gewerbesteuerpflichtig und gemäß § 2 Abs. 1 UStG als selbständiges Unternehmen umsatzsteuerpflichtig. Da die GmbH ein eigener Rechtsträger ist, sind Grundbesitzübertragungen grunderwerbsteuerpflichtig.

Als Besonderheiten sind aufzuführen:

Durch den Übergang der Tätigkeiten der Stadtinformation in die neue Gesellschaft beendet der bisherige Betrieb gewerblicher Art "Stadtinformation der Stadt Dessau-Roßlau" seine Geschäftstätigkeit und ist demzufolge aufzulösen und abzuwickeln. Dies führt auf Ebene des BgA zu einer Liquidationsbesteuerung nach § 11 KStG. Die in Abschnitt C. IV. erläuterten Verlustvorträge werden mit einem eventuellen Liquidationsgewinn verrechnet und gehen anschließend verloren. Sie können nicht auf die neue Gesellschaft übertragen werden. Mangels vorhandenem Betriebsvermögen und vorhandenem Einlagekonto sind Steuerbelastungen auf Ebene der Trägerkörperschaft, der Stadt Dessau-Roßlau, nicht zu erwarten.

Gemäß § 8 Abs. 9 KStG sind die Regelungen zur Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art gemäß § 4 Abs. 6 KStG, die insbesondere die Verrechnungsmöglichkeiten von Gewinnen und Verlusten bei Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen betreffen, auch bei Betätigung in der Rechtsform einer GmbH zu beachten.

Bezüglich der geplanten Ausgleichsleistungen und weiteren Zuschüsse der Stadt Dessau-Roßlau ist zudem ertragsteuerlich zu unterscheiden, ob diese als Betriebseinnahmen einzuordnen sind oder bei Behandlung als Gesellschaftereinlage und dadurch mangels steuerlich zu erfassenden Einnahmen durch steuerlichen Verlustausweis zu verdeckten Gewinnausschüttungen führen können. Mit der Einführung des § 8 Abs. 7 bis 9 KStG sind die negativen Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung für Betriebe gewerblicher Art und kommunale Unternehmen bei Verlustgeschäften nur dann nicht zu ziehen, wenn es sich um die in der Vorschrift explizit aufgeführten Dauerverlustgeschäfte (aus verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs- oder gesundheitspolitischen Gründen betriebene Dauerverlustgeschäfte) handelt. Die Tätigkeiten der GmbH im Bereich Stadtmarketing sind unseres Erachtens, soweit sie nicht die Durchführung einer kulturellen Veranstaltung betreffen, nicht als im Sinne des § 8 Abs. 7 bis 9 KStG begünstigte Dauerverlustgeschäfte zu beurteilen. Da jedoch die Gesellschaft in ihren Planungen von ausgeglichenen Jahresergebnissen ausgeht, ist generell nicht von einer Steuerbelastung mit Körperschaftsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer auf Ebene der GmbH auszugehen (siehe Abschnitt D. II. e. hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen bei den Ertragsteuern). Auf Ebene des Anteilseigners, der Stadt Dessau-Roßlau, sind negative Folgen aus der Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung in Form einer Besteuerung regelmäßig (gegebenenfalls bis auf das Erstjahr) durch Verrechnung mit Gesellschaftereinlagen bei ordnungsgemäßer Erklärung vermeidbar.

Umsatzsteuerlich stellen die Ausgleichsleistungen und weiteren Zuschüsse der Stadt Dessau-Roßlau unseres Erachtens nicht steuerbare Leistungen dar. Die Ausgleichsleistungen und weiteren Zuschüsse erhält die Gesellschaft lediglich, um ganz allgemein in die Lage versetzt zu werden, überhaupt tätig zu werden und ihre nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Mangels Leistungsaustausch beurteilen wir die Zahlungen der Stadt Dessau-Roßlau als echte Zuschüsse, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Einordnung als nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss ist streitanfällig. Als Gegenargument kann angeführt werden, dass die GmbH Aufgaben der Stadt übernimmt und die Ausgleichsleistungen die Gegenleistung darstellen. Wir empfehlen insoweit die Einholung einer (gebührenpflichtigen) verbindlichen Auskunft. Für den Fall, dass seitens der Finanzverwaltung eine andere Rechtsauffassung vertreten wird und die Zuschüsse als umsatzsteuerbar angesehen werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, durch Bildung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der GmbH als Organgesellschaft und der Stadt Dessau-Roßlau als Organträger die negativen Rechtsfolgen eines umsatzsteuerpflichtigen Zuschusses zu vermeiden.

Soweit sich die Stadtverwaltung entschließt, die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung der GmbH zuzuweisen und dafür ein Entgelt zu verlangen, liegt eine **Personalgestellung** der Stadt Dessau-Roßlau an die Gesellschaft vor. Diese ist nicht durch hoheitliche Zwecke veranlasst, sondern dient wirtschaftlichen Zielen. Auf Ebene der Stadt Dessau-Roßlau wird insoweit ein Betrieb gewerblicher Art begründet. Entsprechend dem Stellen- und Personalkostenplan der GmbH würden auf Seiten der Stadt durch Weiterberechnung der Personalkosten der sechs Mitarbeiter der Stadtinformation an die GmbH mindestens jährliche Umsätze in Höhe von TEUR 251,8 (Gehälter: TEUR 202,3 zzgl. soziale Abgaben) erwirtschaftet werden, die somit bereits nachhaltig über der Grenze nach R 6 Abs. 4 Satz 2 KStR von TEUR 130,0 liegen. Der Betrieb gewerblicher Art "Personalüberlassung" unterliegt grundsätzlich der Besteuerung aus ertragsteuerlicher Sicht mit Körperschaftsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) und gegebenenfalls, bei Gewinnerzielungsabsicht, Gewerbesteuer. Eine Ertragsteuerbelastung wird dabei nur eintreten, sofern die Personalgestellung mit einem Gewinnaufschlag gegenüber der GmbH erfolgt. Umsatzsteuerlich stellt die Personalgestellung eine steuerbare und mangels Befreiungsvorschriften steuerpflichtige Leistung dar, die dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegt.

Auf Ebene der GmbH sind die weiterberechneten Kosten Betriebsausgaben, die ertragssteuerlich steuermindernd anzusetzen sind. Umsatzsteuerlich entscheidet die Verwendung der Eingangsleistung für die Erbringung von umsatzsteuerpflichtigen oder umsatzsteuerfreien Ausgangsleistungen über die Vorsteuerabzugsmöglichkeit. Soweit die GmbH mit den Leistungen im Bereich Stadtmarketing umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt, ist danach der Vorsteuerabzug gegeben. Sollte durch die Erbringung von z. B. umsatzsteuerfreien Ausgangsleistungen der Vorsteuerabzug eingeschränkt sein, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, durch Bildung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der GmbH als Organgesellschaft und der Stadt Dessau-Roßlau als Organträger die negativen Rechtsfolgen einer Vorsteuerkürzung zu vermeiden.

Soweit sich die Stadtverwaltung entschließt, der GmbH Wirtschaftsgüter (z. B. Büroräume) zur Nutzung zu überlassen, sind die Vorschriften zur Betriebsaufspaltung zu beachten.

Wir möchten darauf verweisen, dass es sich hinsichtlich der Darlegung der steuerrechtlichen Auswirkungen um eine erste Einschätzung anhand des aktuellen Planungsstandes handelt. Weitere steuerliche Auswirkungen können sich in Abhängigkeit der konkreten vertraglichen Ausgestaltung der Tätigkeiten der GmbH ergeben.

e. Wirtschaftliche und finanzielle Aspekte

Die Grundlagen der Finanzverfassung einer GmbH sind im GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag geregelt. Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeit den Gläubigern allein das Gesellschaftsvermögen haftet. Mithin ist die Haftung der Gesellschafter begrenzt. Andererseits besteht die Möglichkeit der Insolvenz der GmbH.

Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit der GmbH eröffnet sich, wenn sich Dritte im Rahmen einer späteren Kapitalerhöhung an der Gesellschaft beteiligen (Beteiligungsfinanzierung).

Nachfolgend werden die wesentlichen Annahmen zur Gründung einer GmbH und deren wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen für den Planungszeitraum vom 1. November 2015 bis 31. Dezember 2020 dargestellt und erläutert. Wir verweisen hierzu ergänzend auf die Anlagen 7 bis 10 dieser Analyse.

Die Grundlage der Betrachtungen bilden insbesondere die uns übergebenen Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sowie die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der einzelnen am Stadtmarketing beteiligten Ämter bzw. Fachbereiche, die Kosten- und Finanzplanung der GmbH sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Kosten- und Finanzplanung der Gesellschaft erfolgte im Detail für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. November bis 31. Dezember 2015 sowie für die beiden folgenden Geschäftsjahre (1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017) und enthält die wesentlichen Gemeinkosten, Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen. Die Planungsprämissen der Stadt wurden um Erkenntnisse aus den Haushaltsrechnungen und -plänen sowie aus unseren Erfahrungen bei ähnlichen Projekten ergänzt. Für die Planung der Geschäftsjahre 2018 bis 2020 wurde demnach die Kosten- und Finanzplanung für das Wirtschaftsjahr 2017 zugrunde gelegt.

Wirtschaftliche Auswirkungen für den Planungszeitraum 2015 bis 2020

1. Umsatzerlöse

a) Betrauung durch die Stadt Dessau-Roßlau

Die Gesellschaft soll gemäß dem Entwurf eines Gesellschaftsvertrages sowie eines Betrauungsaktes für die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen des Stadtmarketings sowie der allgemeinen Tourismus-, Kultur- und Wirtschaftsförderung tätig werden. Hierbei soll sie folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Förderung und Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Dessau-Roßlau, insbesondere mit Maßnahmen und Projekten für das Standortmarketing und der Imagebildung mit dem Ziel, die Förderung von Neuansiedlungen wirtschaftlicher Betriebe und Unternehmungen zu intensivieren,
- Förderung des Tourismus und Tourismusmarketing,
- Förderung des Kulturmarketings, Koordinierung und Förderung der Kulturarbeit durch inhaltliche Konzeptionierung anlassbezogener Themenbereiche sowie
- Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Mitwirkung bei Veranstaltungen Dritter.

Konkrete Leistungen sind nach § 2 Abs. 3 des Entwurfs eines Betrauungsaktes von der Gesellschaft nicht zu erbringen. Der § 2 Abs. 2 umschreibt die Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem Betrauungsakt wie folgt:

- Durchführung von allgemeinen Maßnahmen des Stadtmarketings und der Tourismus- und Kulturförderung einschließlich der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen sowie
- Durchführung von allgemeinen Projekten und Maßnahmen der Wirtschaftsförderung einschließlich der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen.

Die konkrete Art und Weise der Durchführung der Aufgaben bleibt der Gesellschaft überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks ausführt.

Der Gesellschaft werden zum Ausgleich der mit der Erbringung der Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen Ausgleichsleistungen durch die Stadt Dessau-Roßlau gewährt. Hierunter fallen alle von der Stadt oder aus Mitteln der Stadt gewährten Vorteile, insbesondere Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Verlustausgleiche, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.

Die gewährten Ausgleichsleistungen sind unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben und sollen die Gesellschaft allgemein in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, es sei denn, die Ausgleichsleistungen werden ausdrücklich mit einer Zweckbindung gewährt.

Die Ausgleichsleistungen dürfen gemäß § 5 Abs. 1 des Betrauungsaktes nicht darüber hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung einer Verpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken.

Die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen erfolgt auf der Basis des Wirtschaftsplans des entsprechenden Jahres. Entsprechend der Planung der Gesellschaft ergeben sich folgende Ausgleichsleistungen:

	Plan
	TEUR
Rumpfgeschäftsjahr 1.11. bis 31.12.2015	27,7
Geschäftsjahr 2016	1.397,9
Geschäftsjahr 2017	1.228,1
Geschäftsjahr 2018	1.194,0
Geschäftsjahr 2019	1.187,2
Geschäftsjahr 2020	1.044,9
Summe	6.079,8

Die vorgesehenen Regelungen des Betrauungsakts erfüllen nach dem Ergebnis unserer Prüfung die Anforderungen des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission, so dass die dort geregelte beihilferechtliche Privilegierung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) in Anspruch genommen und von einer Notifizierung der Begünstigung abgesehen werden kann.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Betrauung mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse bei gleichzeitigem Verlustausgleich durch die Stadt als Leistungsbeziehung angesehen werden könnte, die der Umsatzbesteuerung unterliegt. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Erläuterungen zu den steuerlichen Aspekten in diesem Abschnitt und empfehlen daher, vor einer möglichen Betrauung eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung durch Einholung einer verbindlichen Auskunft herbeizuführen.

b) Weitere Zuschüsse der Stadt Dessau-Roßlau

Da die Aufgaben der Stadtinformation vollständig auf die Gesellschaft übergehen sollen, werden auch die Tätigkeiten des bisherigen BgA "Stadtinformation der Stadt Dessau-Roßlau" übertragen, dessen Gegenstand im Wesentlichen der Verkauf von Souvenirgegenständen ist. Des Weiteren generiert diese Einrichtung Einnahmen aus Werbung, Sponsoring und Provisionen sowie aus Benutzungsentgelten (siehe Erläuterungen zu den sonstigen Umsätzen in diesem Abschnitt).

Gemäß der vorliegenden Planung können die zuvor genannten Erträge die Aufwendungen aus Souvenireinkauf, Gehältern und Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung sowie Gemeinkosten im Betrachtungszeitraum nicht vollständig decken. Um die Aufgaben dennoch wahrnehmen zu können, sind weitere Zuschüsse der Stadt Dessau-Roßlau außerhalb des Betrauungsaktes oder von Dritten notwendig. Im Rahmen dieser Analyse gehen wir von einer entsprechenden Bezuschussung durch die Stadt Dessau-Roßlau aus.

Entsprechend der Planung der Gesellschaft ergeben sich folgende weitere Zuschüsse für Nicht-DAWI Tätigkeiten der Gesellschaft im Bereich Stadtinformation:

	Plan
	TEUR
Rumpfgeschäftsjahr 1.11. bis 31.12.2015	0,0
Geschäftsjahr 2016	63,0
Geschäftsjahr 2017	55,9
Geschäftsjahr 2018	47,5
Geschäftsjahr 2019	37,1
Geschäftsjahr 2020	24,1
Summe	227,6

Gemäß der bisherigen steuerlichen Einordnung dieses Bereiches bei der Stadt Dessau-Roßlau als BgA "Stadtinformation der Stadt Dessau-Roßlau", erfüllt die Gesellschaft wie dargestellt neben den Daseinsvorsorge-Aufgaben (DAWI-Aufgaben) auch nicht hoheitliche, andere, erwerbswirtschaftlich-wettbewerblich geprägte Tätigkeiten, deren Finanzierung beihilferechtlich nicht im Rahmen eines Betrauungsaktes erfolgen kann. Gemäß dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission können nur die der Daseinsvorsorge-Aufgabe zurechenbaren Kosten mittels eines Betrauungsaktes ausgeglichen werden.

Diese erforderlichen Abgrenzungen sind durch eine Trennungsrechnung umzusetzen und nachzuweisen.

Aufgrund der geplanten Höhe der weiteren Zuschüsse für Nicht-DAWI Aufgaben der Gesellschaft im Bereich Stadtinformation von jährlich maximal TEUR 63 gehen wir davon aus, dass es sich hierbei gemäß der "De-minimis-Verordnung" (Verordnung Nr. 1407/2013 der EU-Kommission) um sogenannte "De-minimis-Beihilfen" handelt. Der Gesamtbetrag dieser "De-minimis-Beihilfen" darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren TEUR 200 nicht übersteigen und kann gemäß Artikel 5 Abs. 2 dieser Verordnung mit anderen Beihilfen, die z. B. auf der Grundlage des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission (Betrauungsakt für Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse) kumuliert werden. Wir weisen darauf hin, dass beihilferechtlich seitens der Gesellschaft sowie der Stadt Dessau-Roßlau de-minimis-Erklärungen bzw. de-minimis-Bescheinigungen auszustellen sind.

Hinsichtlich der steuerlichen Beurteilung dieser weiteren Zuschüsse verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Abschnitt D. II. d.

Soweit Aufwendungen der Gesellschaft direkt der Stadtinformation zugerechnet werden können, werden diese entsprechend dem Kostenaufteilungsschlüssel für den wirtschaftlichen Bereich der Stadtinformation (BgA "Stadtinformation der Stadt Dessau-Roßlau") in Höhe von 37 % auch bei der Gesellschaft dem wirtschaftlichen Bereich zugerechnet (z. B. bei den Personalaufwendungen, Mieten und Mietnebenkosten der Stadtinformation). Die nicht direkt zuordenbaren Gemeinkosten werden mit einem Anteil in Höhe von 16 % dem wirtschaftlichen Bereich zugerechnet. Dieser Kostenaufteilungsschlüssel ergibt sich aus dem bisherigen Anteil der wirtschaftlichen Betätigung Stadtinformation (37 %) im Verhältnis zum gesamten Vollzeitäquivalent der Gesellschaft. Einzig der Aufwand aus der Beschaffung von Souvenirartikeln kann vollständig dem wirtschaftlichen Bereich der Gesellschaft zugeordnet werden.

c) Sonstige Umsätze

Wie bereits im vorhergehenden Abschnitt dargestellt, erwirtschaftet die Gesellschaft aus dem Aufgabenbereich Stadtinformation zusätzlich zu den Ausgleichsleistungen und Zuschüssen eigene Erträge, die bisher dem BgA "Stadtinformation der Stadt Dessau-Roßlau" zugeordnet wurden. Die Planungen sehen hierfür folgende Erträge vor:

	1.11.- 31.12. 2015 Plan	1.1.- 31.12. 2016 Plan	1.1.- 31.12. 2017 Plan	1.1.- 31.12. 2018 Plan	1.1.- 31.12. 2019 Plan	1.1.- 31.12. 2020 Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verkauf von Souvenirgegenständen	0,0	44,1	48,6	53,5	58,9	64,8
Einnahmen aus Werbung, Sponsoring und Provisionen	0,0	15,3	19,9	25,9	33,7	43,9
Benutzungsentgelte	0,0	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
	0,0	62,9	72,0	82,9	96,1	112,2

Die Planungen sehen bei der Gründung einer Stadtmarketinggesellschaft durch die notwendige Intensivierung der Marketingaktivitäten auch positive Auswirkungen bei der Nachfrage von Souvenirartikeln und der Bereitschaft Dritter, über und mit der Gesellschaft zu werben, vor. Demzufolge sehen die Planungen entsprechende zielgerichtet umzusetzende Umsatzsteigerungen in Höhe von ca. 10 % bei Souvenirverkäufen und ca. 30 % bei Werbe- und Sponsoringeinnahmen jeweils bezogen auf das Vorjahr vor. Die Einnahmen aus Benutzungsentgelten bleiben im Betrachtungszeitraum unter Vorsichtsgesichtspunkten unverändert.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten analog zu den in den Ergebnisplänen der einzelnen Ämter bzw. Fachbereiche enthaltenen Zuwendungen und allgemeinen Umlagen geplante Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt, von Sparkassen und anderen kommunalen Unternehmen sowie privaten Unternehmen. Diese Zuwendungen setzten sich wie folgt zusammen:

	1.11.- 31.12. 2015 Plan	1.1.- 31.12. 2016 Plan	1.1.- 31.12. 2017 Plan	1.1.- 31.12. 2018 Plan	1.1.- 31.12. 2019 Plan	1.1.- 31.12. 2020 Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Touristisches Informations- und Leitsystem	0,0	232,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Citymanagement	0,0	0,0	80,0	80,0	80,0	0,0
Regionenmarketing Mitteldeutschland	0,0	12,8	12,8	12,8	12,8	12,8
Förderung Stadtmarketing	0,0	30,0	36,0	43,2	51,9	62,3
Diverse Veranstaltungen	0,0	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
	0,0	277,4	131,3	138,5	147,2	77,6

Im Rahmen dieser Analyse wird davon ausgegangen, dass auch die Gesellschaft die bisher durch die Stadt Dessau-Roßlau eingeworbenen öffentlichen und privaten Zuschüsse generieren kann. Dies ist jedoch im Einzelfall projektabhängig gesondert zu prüfen.

Analog zu der Entwicklung der Einnahmen aus Werbung, Sponsoring und Provisionen geht die Stadtverwaltung bei Gründung einer Stadtmarketinggesellschaft auch von einer höheren Bereitschaft Dritter (insbesondere von Unternehmen) aus, der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Stadtmarketings Zuschüsse zur Verfügung zu stellen. Es wird im Rahmen dieser Analyse deshalb hierbei mit einer entsprechenden Einnahmesteigerung von ca. 20 % jährlich ausgegangen.

3. Materialaufwand

Unter diesem Posten werden alle Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren sowie sämtliche erhaltene Fremdleistungen ausgewiesen, die für die Realisierung der Marketingdienstleistungen durch die Gesellschaft verbraucht werden.

Entsprechend den uns vorliegenden Teilergebnisplänen der einzelnen am Stadtmarketing beteiligten Ämter bzw. Fachbereichen werden in der Erfolgsplanung der Gesellschaft diese Marketingaufwendungen ebenso berücksichtigt. Hinsichtlich einer detaillierten Darstellung der einzelnen Marketingmaßnahmen und dadurch verursachten Kosten für Marketing, Public Relations und Veranstaltungen verweisen wir auf Anlage 4 dieser Analyse.

Des Weiteren sehen die Planungen der Gesellschaft aufgrund der Zielsetzung bezüglich der Gründung der Gesellschaft sowie der notwendigen Intensivierung der Marketingaktivitäten (siehe Abschnitt B. dieser Analyse) zusätzliche Maßnahmen vor, die bisher in den Teilergebnisplänen der einzelnen am Stadtmarketing beteiligten Ämter bzw. Fachbereiche nicht enthalten sind. Bezüglich dieser zusätzlichen Marketingaktivitäten und der dadurch verursachten Kosten verweisen wir im Detail auf Anlage 11 dieser Analyse.

Unter Berücksichtigung dieser Kosten stellen sich die geplanten Materialaufwendungen insgesamt wie folgt dar:

	1.11.- 31.12. 2015 Plan	1.1.- 31.12. 2016 Plan	1.1.- 31.12. 2017 Plan	1.1.- 31.12. 2018 Plan	1.1.- 31.12. 2019 Plan	1.1.- 31.12. 2020 Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
In den Haushaltsplänen der Stadtverwaltung bereits Berücksichtigte Maßnahmen (siehe Anlage 4)	0,0	612,7	225,7	225,7	225,7	225,7
Zusätzliche Maßnahmen (siehe Anlage 11)	0,0	314,6	387,4	360,5	362,4	150,5
Sonstiges (siehe Anlage 11)	0,0	47,7	50,0	52,5	55,3	58,4
	0,0	975,0	663,1	638,7	643,4	434,6

Entsprechend der Umsatzsteigerungen hinsichtlich des Verkaufs von Souvenirartikeln werden diesbezüglich auch die Aufwendungen aus der Beschaffung dieser Waren ansteigen. Die Planungen der Gesellschaft sehen analog zu den Umsatzerlösen einen Anstieg in Höhe von 10 % gegenüber dem Vorjahr vor.

4. Personalaufwand

Gemäß der im Abschnitt D. II. b. dargestellten Personalplanung ergeben sich die Personalaufwendungen wie folgt:

	1.11.- 31.12. 2015 Plan	1.1.- 31.12. 2016 Plan	1.1.- 31.12. 2017 Plan	1.1.- 31.12. 2018 Plan	1.1.- 31.12. 2019 Plan	1.1.- 31.12. 2020 Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Gehälter						
1 Geschäftsführer	10,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0
1 Assistenz der Geschäftsführung	0,0	39,6	39,6	39,6	39,6	39,6
1 Mitarbeiter für Tourismusmarketing	0,0	50,5	50,5	50,5	50,5	50,5
1 Mitarbeiter für Kulturmarketing	0,0	50,5	50,5	50,5	50,5	50,5
2 Mitarbeiter für Wirtschaftsmarketing	0,0	101,0	101,0	101,0	101,0	101,0
1 Mitarbeiter für zentrales Marketing	0,0	50,5	50,5	50,5	50,5	50,5
6 Mitarbeiter für die Stadtinformation	0,0	202,3	202,3	202,3	202,3	202,3
	10,0	554,4	554,4	554,4	554,4	554,4
Soziale Abgaben	2,2	126,9	126,9	126,9	126,9	126,9
	12,2	681,3	681,3	681,3	681,3	681,3

Die Planung der Gehälter sieht monatliche Bruttoentgelte für die Geschäftsführung in Höhe von EUR 5.000,00, für die Assistenz der Geschäftsführung in Höhe von EUR 3.300,00 und für die Mitarbeiter der einzelnen Marketingbereiche in Höhe von ca. EUR 4.200,00 vor. Gehaltssteigerungen im Betrachtungszeitraum sind nicht geplant. Die sozialen Abgaben für Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Pflege- und Krankenversicherung sowie zur Berufsgenossenschaft und für Umlagen wurden entsprechend der aktuellen Beitragssätze für die Sozialversicherungen mit 22,0 % der Gehälter berücksichtigt.

Die Gehälter der fünf Marketingmitarbeiter (ca. EUR/Monat 4.200,00) orientieren sich dabei an den durchschnittlichen tariflichen Bruttogehältern der bisher mit Marketingaufgaben betrauten Beschäftigten der Stadt Dessau-Roßlau.

Bei den Mitarbeitern der Stadtinformation sehen die Planungen einen Personalübergang bzw. eine Personalgestellung durch die Stadt Dessau-Roßlau vor. Im Rahmen dieser Planung werden deshalb die Personalkosten der sechs betreffenden Mitarbeiter gemäß der Personalkostenplanung der Stadt Dessau-Roßlau übernommen. Sie setzen sich aus dem Bruttogehalt und dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zusammen. Die geplanten Personalkosten berücksichtigen mögliche Tarifierhöhungen, die leistungsorientierte Vergütungen und jährliche Sonderzuwendungen sowie die Zusatzversorgung der betreffenden Mitarbeiter.

Die Planungen sehen die Gründung der GmbH zum 1. November 2015 und eine Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zum 1. Januar 2016 vor. Damit die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet werden und ihre Geschäftstätigkeit planmäßig zu Beginn des Jahres 2016 aufnehmen kann, wird im Rahmen der Personalkostenplanungen davon ausgegangen, dass der Geschäftsführer bereits zum 1. November 2015 angestellt wird. Personalkosten für alle anderen Mitarbeiter werden beginnend mit dem 1. Januar 2016 berücksichtigt.

Hinsichtlich der steuerlichen Beurteilung einer Personalgestellung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Abschnitt D. II. d. dieser Analyse.

5. Abschreibungen

Aufgrund der Neugründung und geplanten Erstausrüstung/Investitionen der Gesellschaft ergibt sich nachfolgender Planansatz für Abschreibungen auf Sachanlagen:

	1.11.- 31.12. 2015 Plan	1.1.- 31.12. 2016 Plan	1.1.- 31.12. 2017 Plan	1.1.- 31.12. 2018 Plan	1.1.- 31.12. 2019 Plan	1.1.- 31.12. 2020 Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Investitionen im Rahmen der Neugründung der Gesellschaft :						
Geschäftsausstattung	35,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Geplantes Abschreibungsvolumen	0,7	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0

Der Planansatz für die Abschreibungen basiert auf dem pauschalen Ansatz einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 8 Jahren. Die Ermittlung des Durchschnittswertes erfolgte auf der Grundlage der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für Personal Computer, Notebooks und deren Peripheriegeräte (3 Jahre) sowie für Büromöbel (13 Jahre) gemäß der amtlichen AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter, welche auf Erfahrungen der steuerlichen Betriebsprüfung beruht.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter Berücksichtigung der geplanten Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wurde der Planansatz für die zu erwartenden Aufwendungen wie folgt kalkuliert:

	1.11.- 31.12. 2015 Plan	1.1.- 31.12. 2016 Plan	1.1.- 31.12. 2017 Plan	1.1.- 31.12. 2018 Plan	1.1.- 31.12. 2019 Plan	1.1.- 31.12. 2020 Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Mitgliedsbeiträge	0,0	41,1	41,1	41,1	41,1	41,1
Mieten und Mietnebenkosten	0,0	35,0	35,0	35,0	35,0	35,0
Abschluss- und Prüfungskosten	7,8	12,8	12,8	12,8	12,8	12,8
Pkw-Leasing	0,0	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5
Reisekosten	0,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0
Telefon, Internet, Porto	0,0	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7
Fuhrparkkosten	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
Bürobedarf	0,0	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
Versicherungen	0,0	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3
Weiterbildungen	0,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
Werbe- und Vertriebskosten	0,0	5,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Instandhaltungen	0,0	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Bücher und Zeitschriften	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Beiträge und Gebühren	0,0	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Gründungskosten	7,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Übrige Aufwendungen	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	14,8	139,8	137,8	137,8	137,8	137,8

Die wesentlichen Aufwendungen werden nachfolgend erläutert.

Mitgliedsbeträge (Zusammensetzung):

	1.11.- 31.12. 2015 Plan	1.11.- 31.12. 2016 Plan	1.11.- 31.12. 2017 Plan	1.11.- 31.12. 2018 Plan	1.11.- 31.12. 2019 Plan	1.11.- 31.12. 2020 Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Tourismusverband Anhalt-Dessau- Wittenberg e. V.	0,0	21,4	21,4	21,4	21,4	21,4
Verein "Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e. V."	0,0	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5
Naturpark Fläming	0,0	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7
Blaues Band e. V.	0,0	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e. V./City-Management-Verband Ost e. V.	0,0	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Unites States Tour Operators Association	0,0	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
UNESCO Weltkulturerbe e. V.	0,0	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Europaradweg Sachsen-Anhalt	0,0	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Dessau Wörlitzer Gartenreich	0,0	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Dessau Wörlitzer Eisenbahn	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
	0,0	41,1	41,1	41,1	41,1	41,1

Mieten und Mietnebenkosten

Die Gesellschaft soll ihr Geschäft in gemieteten Büroräumen betreiben. Dafür sehen die Planungen Aufwendungen für Kaltmieten, Energie und weitere Betriebskosten vor.

Abschluss- und Prüfungskosten

Aufgrund kommunal-, steuer- und handelsrechtlicher Vorschriften hinsichtlich Aufzeichnungs- und Abgabepflichten werden folgende Aufwendungen geplant:

	1.11.- 31.12. 2015 Plan	1.1.- 31.12. 2016 Plan	1.1.- 31.12. 2017 Plan	1.1.- 31.12. 2018 Plan	1.1.- 31.12. 2019 Plan	1.1.- 31.12. 2020 Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Buchführung	1,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0
Jahresabschlusserstellung/-prüfung	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
Steuererklärungen und E-Bilanz	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Offenlegung Jahresabschluss	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
	7,8	12,8	12,8	12,8	12,8	12,8

Pkw-Leasing

Den Mitarbeitern der Gesellschaft soll für betriebliche Fahrten ein Personenkraftwagen der Mittelklasse analog der Fahrzeugausstattung der einzelnen Ämter der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau zur Verfügung stehen. Auskunftsgemäß soll dem Geschäftsführer kein Dienstwagen zur Verfügung gestellt werden.

Reisekosten

Für Dienstreisen zu Messen und sonstigen Veranstaltungen entstehen Kosten für Fahrten, Übernachtungen und Verpflegungsmehraufwendungen, die von der Gesellschaft zu tragen oder den Mitarbeitern zu erstatten sind. Hierfür wurde ein pauschaler Betrag angesetzt.

Fuhrparkkosten

Hierin sind insbesondere Aufwendungen für Kraftstoffe des Betriebsfahrzeuges enthalten.

Versicherungen

Die betrieblichen Versicherungen beinhalten insbesondere Beiträge zur Kraftfahrzeug-, Haftpflicht- und Inhaltsversicherung.

Instandhaltungen

Dieser Posten beinhaltet geplante Reparaturkosten für die Büroräume, Geschäftsausstattung und das Betriebsfahrzeug.

Gründungskosten

Gemäß § 19 Abs. 1 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages trägt die GmbH die üblichen Kosten ihrer Errichtung. Die aufgrund der Gesellschaftsgründung voraussichtlich entstehenden Notar- und Anwaltskosten sowie Gebühren für Handelsregistereintragungen wurden berücksichtigt.

7. Finanzergebnis (Zinserträge und Zinsaufwendungen)

Zinserträge aufgrund positiver Bankguthaben gehen unter Berücksichtigung des zurzeit vorherrschenden niedrigen Zinsniveaus nicht in die Planung ein.

Gemäß der Finanzplanung der Gesellschaft ist eine Fremdfinanzierung nicht geplant. Zinsaufwendungen wurden demzufolge ebenfalls nicht berücksichtigt.

8. Ertragsteuern

Der kombinierte Steuersatz aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer beträgt derzeit rund 31,58 %.

Die Planungen der Wirtschaftsjahre sehen ausgeglichene Jahresergebnisse vor. Belastungen mit Ertragsteuern werden daher in der Betrachtung nicht berücksichtigt.

9. Sonstige Steuern

Hierunter fallen Kfz-Steuern für das Betriebsfahrzeug.

Finanzielle Auswirkungen für den Planungszeitraum 2015 bis 2020

Auf Basis der zuvor dargestellten wirtschaftlichen Auswirkungen gemäß der Personal- und Ergebnisplanungen ergibt sich die folgende Liquiditätsplanung.

	1.11.- 31.12. 2015 Plan	1.1.- 31.12. 2016 Plan	1.1.- 31.12. 2017 Plan	1.1.- 31.12. 2018 Plan	1.1.- 31.12. 2019 Plan	1.1.- 31.12. 2020 Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-27,0	-1.455,9	-1.279,0	-1.236,5	-1.219,3	-1.064,0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-35,0	-5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	52,7	1.460,9	1.284,0	1.241,5	1.224,3	1.069,0
Zunahme/Abnahme liquider Mittel	-9,3	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0

Im Detail verweisen wir hierzu auf Anlage 12 dieser Analyse.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Entwurfs eines Betrauungsaktes Überkompensationen eines Jahres in Höhe von maximal 10 % der erhaltenen Ausgleichsleistungen in das Folgejahr vorgetragen werden können. Die vorgetragenen Mittel sind dann innerhalb des Folgejahres ordnungsgemäß zu verwenden. Die Stadt Dessau-Roßlau behält sich nach § 7 Abs. 2 des Entwurfs eines Betrauungsaktes vor, soweit eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder nicht innerhalb des Folgejahres vorgenommen werden kann, überhöhte Ausgleichsleistungen von der Gesellschaft zurück zu verlangen.

Gewinnausschüttungen an die Stadt Dessau-Roßlau finden keine Berücksichtigung, da eine Gewinnerzielungsabsicht der Gesellschaft nicht vorgesehen sowie geplant ist. Eine in § 5 Abs. 1 des Entwurfs eines Betrauungsaktes zu berücksichtigende Eigenkapitalverzinsung ist noch nicht abschließend festgelegt. Wir gehen demzufolge wie dargestellt von ausgeglichenen Jahresergebnissen der Gesellschaft aus.

f. Auswirkungen auf den Haushalt und die Entgeltgestaltung

Aus Sicht des kommunalen Haushaltes gilt, dass sich aufgrund der ausschließlichen Haftung der Gesellschaft mit ihrem Vermögen keine Belastungen ergeben können. Eine uneingeschränkte Haftung der Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau besteht im Unterschied zu anderen Rechtsformen (insbesondere Anstalt des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieb oder Amt) nicht.

Die Höhe der geplanten Ausgleichsleistungen und weiteren Zuschüsse der Stadt Dessau-Roßlau und demzufolge die Belastungen des kommunalen Haushalts ergeben sich im Betrachtungszeitraum entsprechend der dargestellten Prämissen wie folgt:

	1.11.- 31.12. 2015	1.1.- 31.12. 2016	1.1.- 31.12. 2017	1.1.- 31.12. 2018	1.1.- 31.12. 2019	1.1.- 31.12. 2020	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Ausgleichsleistungen	-27,7	-1.397,9	-1.228,1	-1.194,0	-1.187,2	-1.044,9	-6.079,8
Weitere Zuschüsse	0,0	-63,0	-55,9	-47,5	-37,1	-24,1	-227,6
Gesamt	-27,7	-1.460,9	-1.284,0	-1.241,5	-1.224,3	-1.069,0	-6.307,4

Durch die Betrauung der Gesellschaft mit den Leistungen des Stadtmarketings ist der Haushalt der Stadt wirtschaftlich und finanziell wie dargestellt in Höhe der vorgenannten Ausgleichsleistungen gemäß dem Betrauungsakt sowie der weiteren Zuschüsse für die Nicht-DAWI Aufgaben im Bereich der Stadtinformation belastet.

Der Vergleich hinsichtlich der Belastungen des kommunalen Haushalts zwischen der Fortführung der bisherigen Situation (Erfüllung der Marketingaufgaben durch verschiedene Ämter und Fachbereiche gemäß der beschlossenen Haushaltsplanung) und der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen in Folge der Gründung einer GmbH unter Berücksichtigung zusätzlicher, entsprechend der Ziele der Unternehmensgründung, notwendiger Marketingaktivitäten stellt sich wie folgt dar:

	Jahres- ergebnis Stadt	Jahres- ergebnis (vor Zu- schüs- sen der Stadt ¹⁾)	Aus- wirkung	Liquidität Stadt	Liquidität (Zu- schüsse der Stadt ¹⁾)	Aus- wirkung
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Rumpfgeschäftsjahr 1.11. bis 31.12.2015	0,0	-27,7	-27,7	0,00	-52,7	-52,7
Geschäftsjahr 2016	-1.099,9	-1.460,9	-361,0	-1.098,8	-1.460,9	-362,1
Geschäftsjahr 2017	-950,4	-1.284,0	-333,6	-949,3	-1.284,0	-334,7
Geschäftsjahr 2018	-957,0	-1.241,5	-284,5	-955,9	-1.241,5	-285,6
Geschäftsjahr 2019	-957,0	-1.224,3	-267,3	-955,9	-1.224,3	-268,4
Geschäftsjahr 2020	-957,0	-1.069,0	-112,0	-955,9	-1.069,0	-113,1
	-4.921,3	-6.307,4	-1.386,1	-4.915,8	-6.332,4	-1.416,6

¹⁾ Ausgleichsleistungen gemäß dem Betrauungsakt sowie weitere Zuschüsse der Stadt Dessau-Roßlau für Nicht-DAWI Aufgaben im Rahmen der DE-minimis Verordnung der EU-Kommission

In Folge der Gründung einer GmbH ist die kumulierte Belastung des kommunalen Haushalts im gesamten Betrachtungszeitraum im Vergleich zur Ausgangssituation im Wesentlichen in Folge der zusätzlichen, entsprechend der Ziele der Unternehmensgründung, notwendigen Marketingaktivitäten um insgesamt TEUR 1.386,1 (wirtschaftliche Auswirkung) bzw. um insgesamt TEUR 1.416,6 (finanzielle Auswirkung) höher anzusetzen.

Diese kumulierte Mehrbelastung des städtischen Haushalts ergibt sich im Wesentlichen im Vergleich zur Ausgangssituation unter den zuvor dargestellten Prämissen aufgrund folgender Effekte:

	1.11.- 31.12. 2015	1.1.- 31.12. 2016	1.1.- 31.12. 2017	1.1.- 31.12. 2018	1.1.- 31.12. 2019	1.1.- 31.12. 2020	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
<u>Erträge</u>							
Höhere Zuschüsse	0,0	0,0	86,0	93,2	101,9	32,3	313,4
Steigerung sonstige Umsatzerlöse	0,0	0,0	6,8	17,7	30,9	47,0	102,4
	0,0	0,0	92,8	110,9	132,8	79,3	415,8
<u>Aufwendungen</u>							
Zusätzliche Marketingmaßnahmen	0,0	-314,6	-387,4	-360,5	-362,4	-150,5	-1.575,4
Abschluss- und Prüfungskosten	-7,8	-12,8	-12,8	-12,8	-12,8	-12,8	-71,8
Mieten/ Mietnebenkosten	0,0	-35,0	-35,0	-35,0	-35,0	-35,0	-175,0
	-7,8	-362,4	-435,2	-408,3	-410,2	-198,3	-1.822,2
Summe	-7,8	-362,4	-342,4	-297,4	-277,4	-119,0	-1.406,4

Bezüglich der im Vergleich zur Ausgangssituation höher angesetzten Erträge aus zusätzlichen Zuschüssen und sonstigen Umsatzerlösen verweisen wir im Detail auf unsere Erläuterungen Abschnitt D. II. e. dieser Analyse.

Bezüglich der im Vergleich zur Ausgangssituation höher anzusetzenden Aufwendungen ist unseres Erachtens Folgendes zu berücksichtigen:

Zusätzliche Marketingmaßnahmen

In Abschnitt B. dieser Analyse wurden bereits die Gründe und Ziele der Errichtung einer Stadtmarketinggesellschaft dargestellt. Nicht zuletzt die vom Magazin FOCUS durchgeführte Studie zeigt, dass die Stadt Dessau-Roßlau höhere Anstrengungen unternehmen muss, um die gegenwertige Situation im wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Bereich zu verbessern.

Entsprechend diesem Anspruch sieht die Stadt Dessau-Roßlau in seinen Planungen für die Gesellschaft im Vergleich zur Ausgangssituation sowohl höhere Budgets für bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigte Marketingmaßnahmen als auch zusätzliche Marketingprojekte vor, die in der bisherigen Situation auskunftsgemäß aus unterschiedlichen Gründen nicht realisiert wurden. Wir verweisen hierzu im Detail auf Abschnitt D. II. e. dieser Analyse und die Darstellung dieser zusätzlichen Marketingmaßnahmen.

Soweit diese zusätzlichen Marketingmaßnahmen zur Verbesserung des status quo im wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Bereich der Stadt Dessau-Roßlau auch in den vorhandenen Strukturen durchgeführt werden, entstehen diesbezüglich keine Mehrbelastungen des kommunalen Haushalts durch die Ausgründung.

Abschluss- und Prüfungskosten

Bei den im Vergleich zur Ausgangssituation zusätzlichen Kosten aufgrund kommunal-, steuer- und handelsrechtlicher Aufzeichnungs- und Abgabepflichten (Buchführung, Jahresabschlusserstellung/-prüfung etc.) weisen wir darauf hin, dass bei der Betrachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Ausgangssituation (Abschnitt C.V. dieser Analyse) diese Kosten für entsprechende Aufgaben (Aufgabenerfüllung erfolgt derzeit durch das Amt für Stadtfinanzen) mangels vorliegender Erfassung in der Verwaltung nicht anteilig eingeflossen sind. Unseres Erachtens wären diese Kosten in ähnlicher Höhe, wie bei der GmbH anfallend, auch in der Ausgangssituation zu berücksichtigen.

Mieten/Mietnebenkosten

Zum anderen resultiert die höhere Belastung aus der Berücksichtigung von Mieten für angemietete Büroräume. Wir weisen darauf hin, dass bei der Betrachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Ausgangssituation (Abschnitt C. V. dieser Analyse) Mietaufwendungen in den Teilergebnisrechnungen und -plänen der einzelnen am Stadtmarketing beteiligten Ämter bzw. Fachbereiche nicht berücksichtigt wurden, da diese ihre Tätigkeiten im eigenen Immobilienbestand ausüben. Soweit die GmbH entsprechende kommunale Büroräume anmieten bzw. nutzen würde, entsteht ebenfalls keine Mehrbelastung des kommunalen Haushalts.

Demzufolge führt unseres Erachtens die Gründung einer GmbH unter wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten insgesamt zu keiner Mehrbelastung des Haushalts der Stadt Dessau-Roßlau. Die aufgezeigten Mehrkosten resultieren im Wesentlichen aus notwendigen, zusätzlichen Marketingaktivitäten und der dadurch verursachten Kosten zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation im wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Bereich der Stadt Dessau-Roßlau.

Auswirkungen auf Entgelte sind nicht ersichtlich.

III. Eigenbetrieb

Alternativ zur Rechtsform einer GmbH bestünde die Möglichkeit, die Marketingaktivitäten durch einen zu gründenden Eigenbetrieb erbringen zu lassen. Im Land Sachsen-Anhalt ist für Eigenbetriebe das Eigenbetriebsgesetz anzuwenden.

a. Organisatorische Aspekte

Eigenbetriebe sind durch eine gewisse organisatorische und wirtschaftliche Selbständigkeit geprägt und werden außerhalb der allgemeinen Verwaltung als nichtselbständiges Sondervermögen geführt. Sie verfügen über einen eigenen haushaltsrechtlich selbständigen Wirtschaftsplan, Stellenplan sowie über eine eigene kaufmännische Buchführung.

Durch die fehlende eigene Rechtspersönlichkeit können Eigenbetriebe keine Verpflichtungen eingehen und keine Rechte erwerben. Das kann zunächst nur durch den gesetzlichen Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau, den Oberbürgermeister, vorgenommen werden. Soweit eine Betriebsleitung eingesetzt ist, kann diese eigenständig Geschäfte vornehmen, aus denen jedoch die Trägerkommune verpflichtet wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 EigBG wird die Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch den Stadtrat bestimmt. Der Betriebsausschuss wiederum besteht gemäß § 8 Abs. 2 EigBG aus den nach Maßgabe des § 47 KVG LSA zu bestimmenden Mandatsträgern sowie mindestens einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person.

Durch die in den § 9 und 10 EigBG geregelten Aufgaben des Betriebsausschusses und des Stadtrates bezüglich des Eigenbetriebes sowie die in § 6 Abs. 2 EigBG geregelte Bindung der Betriebsleitung an die Beschlüsse des Stadtrates ist ein angemessener Einfluss der Stadt Dessau-Roßlau gegeben.

b. Personalrechtliche- und mitbestimmungsrechtliche Aspekte

Aus personalrechtlicher bzw. mitbestimmungsrechtlicher Sicht bestehen keine erheblichen Veränderungen gegenüber dem status quo, da der Eigenbetrieb rechtlich unselbständig und damit weiterhin Teil der kommunalen Verwaltung ist. Unterschiede ergeben sich lediglich durch die Stellung der Betriebsleitung als unmittelbarem Vorgesetzten der Bediensteten.

c. Haftungsrechtliche Aspekte

Der Eigenbetrieb ist als selbständiges Sondervermögen in rechtlicher Hinsicht weiterhin Teil der Kommunalverwaltung. Demgemäß haftet die Stadt letztlich für alle Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs unbeschränkt mit allgemeinen Haushaltsmitteln, sofern und soweit die Mittel des Eigenbetriebs nicht ausreichen. In möglichen Gerichtsprozessen ist mangels Parteifähigkeit stets die Stadt aktiv- bzw. passivlegitimiert.

Im Ergebnis besteht somit eine unbegrenzte Nachschusspflicht der Stadt für die Tätigkeit des Eigenbetriebs.

Im Rahmen der persönlichen Haftung bestehen keine wesentlichen Unterschiede zum status quo, da die Beschäftigten weiterhin als kommunale Angestellte bzw. Beamte agieren.

d. Steuerliche Aspekte

Steuerlich beachtlich ist der Eigenbetrieb nach derzeitigen gesetzlichen Regelungen nur, soweit Tätigkeiten des Eigenbetriebes als Betrieb gewerblicher Art (BgA) nach § 4 KStG einzustufen sind. Danach sind Betriebe gewerblicher Art alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Betriebe, die vorwiegend zum Zwecke der Versorgung des Hoheitsbereiches der juristischen Person des öffentlichen Rechts (hier Stadt Dessau-Roßlau) bzw. für eigene Betriebe gewerblicher Art der Trägerkörperschaft errichtet worden sind (so genannte Selbstversorgungsbetriebe), nur dann als Betriebe gewerblicher Art einzustufen sind, wenn bezüglich der Umsätze die Grenzen nach R 6 Abs. 5 KStR erfüllt sind (Umsatz gegenüber Dritten EUR 30.678). Im Falle der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Stadtmarketings nur gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau würde kein Betrieb gewerblicher Art begründet werden.

Die Tätigkeiten des Eigenbetriebes unterliegen zudem nicht zwangsläufig zusammen als ein Betrieb gewerblicher Art der Besteuerung. Vielmehr sind im Einzelnen die steuerlichen Vorschriften zur Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art (§ 4 Abs. 6 KStG) zu prüfen. Das gilt auch für die Tätigkeiten des im Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing untergebrachten Betriebes gewerblicher Art "Stadtinformation der Stadt Dessau-Roßlau", welche auf die neue Organisationsform übergehen sollen. Einschränkungen können sich bei der Nutzung der bestehenden Verlustvorträge und bei der Verrechnung von Gewinnen und Verlusten aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen ergeben.

Das Einkommen eines Betriebes gewerblicher Art unterliegt auf Ebene des Eigenbetriebes nach Abzug eines Freibetrages von EUR 5.000 der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag. Sofern neben der Einnahmeerzielungsabsicht auch eine Gewinnerzielungsabsicht besteht, unterliegt das Einkommen des Betriebes gewerblicher Art nach Abzug eines Freibetrages von EUR 5.000 auch der Gewerbesteuer. Im Fall von Gewinnausschüttungen an die Trägerkörperschaft unterliegen diese auf Ebene der Trägerkörperschaft nochmals der Körperschaftsteuerpflicht.

Nach den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland unterliegen nur die in einem Betrieb gewerblicher Art ausgeführten Tätigkeiten den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuerrechts. Auf die dieser Betrachtungsweise entgegenstehenden Regelungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des BFH sowie die anstehende gesetzliche Neuregelung verweisen wir in diesem Zusammenhang.

e. Wirtschaftliche und finanzielle Aspekte

Durch die Stellung des Eigenbetriebs als rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Stadt besteht, anders als bei Errichtung einer GmbH, eine unbeschränkte Nachschusspflicht der Gebietskörperschaft.

Sonstige allgemeine wirtschaftliche Vor- und Nachteile der hier zu untersuchenden Organisationsformen lassen sich jedoch nicht erkennen.

f. Auswirkungen auf den Haushalt und die Entgeltgestaltung

Aus Sicht des kommunalen Haushaltes sind für den Träger des Eigenbetriebes die Regelungen des § 13 EigBG zu beachten. Danach ist bei der Erwirtschaftung von Jahresverlusten ein Verlust aus Haushaltsmitteln auszugleichen, wenn unter Berücksichtigung von erwirtschafteten Gewinnen in einem Fünfjahreszeitraum ein nicht getilgter Verlustvortrag verbleibt. Der Eigenbetrieb ist als rechtlich unselbständige öffentlich-rechtliche Organisationsform einer Kommune ebenso insolvenzunfähig wie diese.

Auswirkungen auf die Gestaltung von Entgelten sind nicht ersichtlich.

IV. Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

Die ebenfalls in Betracht kommende Organisationsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach dem Anstaltsgesetz (AnstG) hat den Status einer eigenen Rechtspersönlichkeit.

a. Organisatorische Aspekte

Organe der Anstalt des öffentlichen Rechts sind gemäß § 5 Abs. 1 AnstG der Vorstand und der Verwaltungsrat. Gemäß § 5 Abs. 2 AnstG wird die Anstalt des öffentlichen Rechts durch den Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht durch die Unternehmenssatzung der Stadt etwas anderes bestimmt wird. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes (§ 5 Abs. 3 AnstG) und bestellt die Mitglieder des Vorstandes. Soweit in der Unternehmenssatzung vorgesehen, unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Stadtrates. Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Oberbürgermeister. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Stadtrat für fünf Jahre bestellt.

b. Personalrechtliche- und mitbestimmungsrechtliche Aspekte

Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrenfähigkeit verliehen werden. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gelten für die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes.

Während Arbeitgeber der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter die Gemeinde ist, wird Arbeitgeber der bei der Anstalt des öffentlichen Rechts beschäftigten Angestellten die Anstalt selbst. Das Tarifrecht des kommunalen öffentlichen Dienstes einschließlich Zusatzversorgung, das für Eigenbetriebe in gleichem Maße wie für die Trägergemeinde gilt, kann für die Anstalt des öffentlichen Rechts über eine Mitgliedschaft im KAV Anwendung finden.

Gemäß § 1 Landespersonalvertretungsgesetz sind in kommunalen Gebietskörperschaften zur Vertretung der Interessen der Beschäftigten Personalvertretungen zu bilden. Diese Vorschrift garantiert jedoch nicht, dass tatsächlich bei jeder personalratsfähigen Dienststelle auch ein Personalrat eingerichtet wird. Die gesetzliche Aufforderung richtet sich nämlich nur an die Dienststellen. Sie müssen die Bildung von Personalräten zulassen. Die wahlberechtigten Mitarbeiter selbst können jedoch weder gezwungen werden, Wahlvorschläge einzureichen noch für eingereichte Wahlvorschläge ihre Stimme abzugeben. Es gibt damit keine gesetzliche Wahlpflicht für den Personalrat.

c. Haftungsrechtliche Aspekte

Bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts haftet die Stadt gemäß § 4 AnstG für deren Verbindlichkeiten uneingeschränkt. Sie ist aus Mitteln des allgemeinen Haushalts unbegrenzt zu Nachschüssen verpflichtet.

d. Steuerliche Aspekte

Aus steuerlicher Sicht unterscheidet sich unseres Erachtens die Organisationsform "Anstalt des öffentlichen Rechts" nicht von der Organisationsform "Eigenbetrieb". Eine Steuerpflicht gilt nur, soweit die Anstalt des öffentlichen Rechts einen Betrieb gewerblicher Art betreibt. Aufgrund der eigenen Rechtspersönlichkeit führt die Übertragung von Grundbesitz in die Anstalt des öffentlichen Rechts zur Grunderwerbsteuerpflicht, soweit der Grundbesitz überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient.

e. Wirtschaftliche und finanzielle Aspekte

Die Stadt hat gemäß § 4 Abs. 1 AnstG sicherzustellen, dass die Anstalt ihre Aufgaben nachhaltig erfüllen kann (Anstaltslast). Die Anstalt ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten, dessen Höhe in der Anstaltssatzung festzusetzen ist.

Für Verbindlichkeiten, die die Anstalt nicht aus eigenen Mitteln decken kann, besteht eine Gewährträgerschaft der Trägerkommune (§ 4 Abs. 2 AnstG), so dass es insoweit ggf. Nachschusspflichten geben kann.

Sonstige allgemeine wirtschaftlichen Vor- oder Nachteile der unterschiedlichen Organisationsformen sind nicht ersichtlich.

f. Auswirkungen auf den Haushalt und die Entgeltgestaltung

Aus Sicht des kommunalen Haushaltes ist die Situation vergleichbar mit derjenigen im Falle eines Eigenbetriebs. Vermögensmäßig erfolgt eine Trennung zwischen dem allgemeinen Haushalt einerseits und dem Vermögen von Eigenbetrieb bzw. Anstalt andererseits, wobei jedoch im Ergebnis eine kontinuierliche Belastung des Haushalts bei einer dauerhaften Verlustsituation eintritt.

Durch die gesetzliche Gewährträgerhaftung ist eine Insolvenz der Anstalt ausgeschlossen.

Auswirkungen auf die Gestaltung von Entgelten sind nicht ersichtlich.

V. Ergebnis

Die Vor- und Nachteile der einzelnen Organisationsformen lassen sich grundsätzlich wie folgt zusammengefasst darstellen:

Vorteile	Nachteile
Amt • unmittelbare Bindung an die Verwaltung • Besteuerung nur bei BgA¹⁾ unter Ausnutzung von Freibeträgen	• keine Haftungsbegrenzung • keine eigene Buchführung • kein abgegrenztes Betriebsvermögen
GmbH • Beteiligung Dritter möglich • Haftung auf Geschäftsvermögen begrenzt	• Besteuerung unabhängig vom Unternehmensgegenstand, vollumfängliche Besteuerung • keine hoheitlichen Befugnisse • Grunderwerbsteuerpflicht bei Übertragung von Grundbesitz
Eigenbetrieb • enge Bindung an die Verwaltung • Besteuerung nur bei BgA¹⁾ unter Ausnutzung von Freibeträgen	• Personalwirtschaft grundsätzlich wie bei der Kommune selbst • keine Haftungsbegrenzung • keine Beteiligung Dritter möglich
Anstalt öffentlichen Rechts • Übertragung hoheitlicher Befugnisse möglich (einschl. Erlass von Satzungen, Verwaltungsakte und Verwaltungsvollstreckung) • Dienstherrenfähigkeit bei Ausübung hoheitlicher Befugnisse • Besteuerung nur bei BgA¹⁾ unter Ausnutzung von Freibeträgen	• keine Beteiligung privater Dritter, aber weiterer Gebietskörperschaften in einzelnen Bundesländern möglich • soweit Gewährträgerschaft keine Haftungsbegrenzung • ggf. Grunderwerbsteuerpflicht bei Übertragung von Grundbesitz

¹⁾ Auf die dieser Betrachtungsweise entgegenstehenden Regelungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des BFH sowie die anstehende gesetzliche Neuregelung im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer verweisen wir in diesem Zusammenhang.

Der Nachteil aller beschriebenen Organisationsformen ist, dass keine über bereits vorhandene Organisationsstrukturen verfügt. Selbst bei der Errichtung eines separaten Amtes für Stadtmarketing sind zunächst die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, damit das Amt seine Geschäftstätigkeit aufnehmen kann.

Die Vorteile einer GmbH, die sich im Wesentlichen aus der privatrechtlichen Organisationsform mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben, sind grundsätzlich die größere Flexibilität außerhalb der kommunalen Haushaltsführung und deren Zwängen (z. B. durch Verkürzung der Entscheidungsprozesse), die Möglichkeit der Schaffung einer schlanken Organisationsstruktur sowie eine höhere Transparenz bezüglich sämtlicher Leistungen und Kosten der Projekte. Diese Merkmale können insgesamt zu einer Effizienzsteigerung bei der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Erbringung von Marketingleistungen führen.

Des Weiteren ist als entscheidender Vorteil die Haftungsbegrenzung auf das Vermögen der Gesellschaft zu nennen. Eine Durchgriffshaftung auf die Stadt Dessau-Roßlau ist im Gegensatz zu den anderen Organisationsformen nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben.

Ein Nachteil ist die gegenüber den anderen untersuchten Organisationsformen umfänglichere Besteuerung. Mangels beabsichtigter Grundbesitzübertragung ist dieser aufgeführte Nachteil nicht einschlägig. Vor dem Hintergrund, dass entsprechend der Planung keine nachhaltigen Gewinne erzielt werden, sind ertragsteuerlich keine höheren Belastungen im Vergleich zu den anderen Organisationsformen zu erwarten. Umsatzsteuerlich sind insbesondere Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der GmbH relevant, die aufgrund einer nicht bestehenden Vorsteuerabzugsmöglichkeit auf Ebene der Stadt Dessau-Roßlau im Vergleich zu den anderen Organisationsformen zu höheren Ausgaben führen können. Dies gilt nicht für Ausgleichsleistungen der Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen des Betrauungsaktes sowie den weiteren Zuschüssen der Stadt Dessau-Roßlau für Nicht-DAWI Aufgaben. Wir beurteilen diese als nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse, so dass im Vergleich zu den anderen Organisationsformen insoweit keine erhöhten Ausgaben entstehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang aber auf unsere Empfehlung, bezüglich der Einordnung der Ausgleichsleistungen sowie der weiteren Zuschüsse der Stadt Dessau-Roßlau für Nicht-DAWI Aufgaben als nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss eine verbindliche Auskunft einzuholen.

Sollte die Finanzverwaltung entgegen unserer Rechtsauffassung die Ausgleichsleistungen bzw. Zuschüsse der Stadt Dessau-Roßlau für Nicht-DAWI Aufgaben als Gegenleistung für die Übernahme von Aufgaben der Stadt Dessau-Roßlau beurteilen, wäre die höhere Belastung dennoch durch Ausnutzung von Gestaltungsmöglichkeiten in Form der Bildung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der GmbH als Organgesellschaft und der Stadt Dessau-Roßlau als Organträger vermeidbar. Die umsatzsteuerliche Organschaft setzt die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der Gesellschaft bei der Stadt Dessau-Roßlau voraus.

Im Ergebnis unserer Analyse gemäß § 135 KVG LSA empfehlen wir unter Abwägung der dargestellten Vor- und Nachteile die Erbringung von Leistungen im Rahmen des Stadtmarketings in der Organisationsform der GmbH.

E. Zulässigkeit der privatwirtschaftlichen Betätigung gemäß §§ 128, 129 KVG LSA

Der Gegenstand des Unternehmens gemäß Artikel 2 des Gesellschaftsvertrags ist die besondere Wirtschaftsförderung und Vermarktung in den Bereichen Stadtmarketing, Tourismus und Kultur in der und für die Stadt Dessau-Roßlau, insbesondere die Förderung der Attraktivität und des Images der Stadt, u. a. als Teilraum der Tourismusregion Anhalt-Dessau-Wittenberg.

Diese Aufgaben werden bislang auf Eben der städtischen Verwaltung durch verschiedene Ämter und Personen wahrgenommen.

Es ist somit unzweifelhaft ein öffentlicher Zweck gegeben, der die wirtschaftliche Betätigung der Stadt rechtfertigt (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA).

Nach dem Ergebnis unserer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung steht die angestrebte wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang auch in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Dessau-Roßlau und zum voraussichtlichen Bedarf (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA). Dies folgt schon daraus, dass bereits heute entsprechende Aufwendungen im Rahmen des allgemeinen Haushalts durch diverse Ämter und Mitarbeiter erfolgen. Hier erfolgt lediglich eine Ausgliederung der ohnehin bereits von der Stadt erbrachten Leistungen.

Soweit zukünftig verstärkte Aktivitäten im Bereich Kultur- und Tourismusmarketing erfolgen sollen, würden sich entsprechende Mehraufwendungen auch im Haushalt niederschlagen müssen. Der Bedarf an den vorgesehenen Maßnahmen ergibt sich bereits aus dem schwachen Abschneiden in dem dargestellten bundesweiten Vergleich.

Es ist zudem in keiner Weise ersichtlich, dass der dargestellte öffentliche Zweck besser oder wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann (§ 128 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA). Die allgemeine kommunale Wirtschaftsförderung durch Tourismus- und Kulturmarketing ist regelmäßig eine dauerdefizitäre Aufgabe, zu deren Erfüllung sich private Dritte nicht bereitfinden. Auch im Gebiet der Stadt Dessau Roßlau ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass mangels Betätigung der Stadt selbst bzw. ihrer geplanten Eigengesellschaft der Bereich Tourismus- und Kulturmarketing letztlich von niemandem bewerkstelligt würde.

Die Voraussetzungen des § 128 KVG LSA sind somit gegeben. Die Kommune darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts jedoch nur dann errichten (§ 129 KVG LSA), wenn zusätzlich

1. der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso durch einen Zweckverband, einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt wird oder erfüllt werden kann,
2. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
3. die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
4. die Haftung der Kommune auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
5. die Einzahlungsverpflichtungen der Kommune in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen,
6. die Kommune sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet.

Das Gesetz geht somit von einer Subsidiarität der privatrechtlichen Organisationsform gegenüber öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Zweckverband, Eigenbetrieb bzw. Anstalt) aus. Eine GmbH darf demnach nur errichtet werden, wenn die vorgenannten Alternativen nicht ebenso gut zur Umsetzung geeignet sind. Nach dem Ergebnis unserer Analyse nach § 135 KVG LSA ist jedoch die GmbH aus den oben genannten Gründen besser geeignet, als die öffentlich-rechtlichen Alternativen eines Eigenbetriebs bzw. einer Anstalt. Ein Zweckverband scheidet mangels weiterer Zweckverbandsmitglieder ohnehin aus. Insbesondere sprechen für die GmbH die größere Flexibilität im geschäftlichen Alltag, verkürzte Entscheidungsprozesse, die Möglichkeit der Gewinnung hochqualifizierter Geschäftsführer außerhalb der Bindungen des öffentlichen Tarifrechts, die einfache Einbindung Dritter sowie die Haftungsbeschränkung für den öffentlichen Haushalt.



Die Satzung stellt dabei die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch entsprechende Formulierungen im Unternehmensgegenstand (§ 2 der Satzung) sicher.

Der Stadt steht zudem ein angemessener Einfluss im Aufsichtsrat zu, da dessen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung unter Berücksichtigung des § 131 KVG-LSA durch Organe der Stadt (Oberbürgermeister bzw. Stadtrat) entsandt werden.

Die Haftungsbeschränkung der Kommune ergibt sich bereits durch die Rechtsform der GmbH, bei der die Gesellschafter gerade nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Die Einzahlungsverpflichtung beschränkt sich auf das Stammkapital der Gesellschaft, das gemäß § 4 der Satzung EUR 25.000,00 betragen soll. Sie steht somit keinesfalls außer Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt.

Verlustübernahmeverpflichtungen übernimmt die Stadt ebenfalls nicht. Der Betrauungsakt schafft lediglich beihilferechtlich die Möglichkeit zur Leistung von Verlustausgleichen und anderen Begünstigungen. Ein Rechtsanspruch hierauf wird aber weder in der Satzung der Gesellschaft noch im Betrauungsakt verankert, sondern obliegt der autonomen Entscheidung der zuständigen städtischen Gremien.

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die kommunalrechtlichen Voraussetzungen der §§ 128, 129 KVG LSA für die Errichtung einer Gesellschaft in Rechtsform der GmbH vorliegen.

F. Schlussbemerkung

Auftragsgemäß haben wir eine Analyse gemäß § 135 KVG LSA durchgeführt und in diesem Zusammenhang ein Planungsszenario (Erfolgs- und Liquiditätsplanung) entwickelt.

Folgende Kernaussagen lassen sich aus der Analyse sowie den Planungsszenarien ableiten:

- Als Rechtsform für die Durchführung von Marketingmaßnahmen ist die Organisationsform GmbH zu empfehlen, da hier eine Effizienzsteigerung bei der Aufgabenwahrnehmung aufgrund ihrer größeren Flexibilität und schlankeren Organisationsstruktur zu erwarten ist. Ein weiterer und entscheidender Vorteil ist die Haftungsbegrenzung auf das Vermögen der Gesellschaft.
- Die Planungsrechnungen zeigen unter Berücksichtigung der angesetzten Prämissen, dass die Gründung einer GmbH und die Auslagerung von Marketingaktivitäten in diese Gesellschaft zu keinen Mehrbelastungen des kommunalen Haushalts der Stadt Dessau-Roßlau im Betrachtungszeitraum führen.
- Die Voraussetzungen der §§ 128, 129 KVG LSA sind im Hinblick auf die geplante Gründung der GmbH erfüllt.

Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen zur wirtschaftlichen Entwicklung und zu den Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt insbesondere nur unter der Voraussetzung gelten, dass die den Planzahlen für den Betrachtungszeitraum vom 1. November 2015 bis 31. Dezember 2020 zugrunde liegenden Prämissen eintreten werden.

Wir erstatten diesen Bericht auf Basis der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Dessau-Roßlau, 26. August 2015

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Balke
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater


Ulm
Steuerberater

Anlagen

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing
Fachbereich Wirtschaftsförderung
Ergebnisrechnung für den Zeitraum 2014 bis 2020

(Die Aufstellung orientiert sich an der Abbildung 8 "Muster Ergebnisrechnung" des Leitfadens zur Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Sachsen-Anhalt mit Stand Februar 2012).

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Ist vorläufig TEUR	Plan TEUR	Plan TEUR	Plan TEUR	Plan TEUR	Plan * TEUR	Plan * TEUR
1. Ordentliche Erträge							
a) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	46,2	42,8	42,8	42,8	42,8	42,8	42,8
b) öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) privatrechtliche Leistungsentgelte, Kosten- erstattungen und Kostenumlagen	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
d) sonstige ordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	46,2	42,9	42,9	42,9	42,9	42,9	42,9
2. Ordentliche Aufwendungen							
a) Personalaufwendungen	101,3	142,0	143,4	144,9	146,3	146,3	146,3
b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	37,7	100,7	128,1	128,2	128,2	128,2	128,2
c) Tranferaufwendungen	5,9	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
d) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
e) bilanzielle Abschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
f) Sonstige ordentliche Aufwendungen	13,6	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7
	158,5	260,5	289,3	290,9	292,3	292,3	292,3
3. Ordentliches Ergebnis	-112,3	-217,6	-246,4	-248,0	-249,4	-249,4	-249,4
4. Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5. Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6. Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7. Jahresergebnis	-112,3	-217,6	-246,4	-248,0	-249,4	-249,4	-249,4

* Die Prognosen der Haushaltsjahre 2019 und 2020 entsprechen der Planung zum Ergebnishaushalt 2018 der Stadt Dessau-Roßlau.

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing
Fachbereich Tourismus
Ergebnisrechnung für den Zeitraum 2014 bis 2020

(Die Aufstellung orientiert sich an der Abbildung 8 "Muster Ergebnisrechnung" des Leitfadens zur Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Sachsen-Anhalt mit Stand Februar 2012).

	2014 Ist	2015 Plan	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan *	2020 Plan *
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Ordentliche Erträge							
a) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	34,4	103,1	232,1	0,0	0,0	0,0	0,0
b) öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) privatrechtliche Leistungsentgelte, Kosten- erstattungen und Kostenumlagen	58,6	61,1	63,1	65,1	65,1	65,1	65,1
d) sonstige ordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	93,0	164,2	295,2	65,1	65,1	65,1	65,1
2. Ordentliche Aufwendungen							
a) Personalaufwendungen	440,2	531,4	537,3	542,8	547,7	547,7	547,7
davon <i>Stadtinformation</i>	251,8	304,0	307,3	310,5	313,3	313,3	313,3
b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	175,6	387,9	526,7	139,9	140,0	140,0	140,0
c) Tranferaufwendungen	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2
d) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
e) bilanzielle Abschreibungen	0,0	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
f) Sonstige ordentliche Aufwendungen	47,4	58,3	58,8	58,8	58,8	58,8	58,8
	667,8	982,4	1.127,6	746,3	751,3	751,3	751,3
3. Ordentliches Ergebnis	-574,8	-818,2	-832,4	-681,2	-686,2	-686,2	-686,2
4. Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5. Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6. Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7. Jahresergebnis	-574,8	-818,2	-832,4	-681,2	-686,2	-686,2	-686,2

* Die Prognosen der Haushaltsjahre 2019 und 2020 entsprechen der Planung zum Ergebnishaushalt 2018 der Stadt Dessau-Roßlau.

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Kultur

Ergebnisrechnung für den Zeitraum 2014 bis 2020

(Die Aufstellung orientiert sich an der Abbildung 8 "Muster Ergebnisrechnung" des Leitfadens zur Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Sachsen-Anhalt mit Stand Februar 2012).

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan *	Plan *
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Ordentliche Erträge							
a) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3,3	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
b) öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) privatrechtliche Leistungsentgelte, Kosten- erstattungen und Kostenumlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
d) sonstige ordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	3,3	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
2. Ordentliche Aufwendungen							
a) Personalaufwendungen	13,0	15,2	15,4	15,5	15,7	15,7	15,7
b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6,1	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5
c) Transferaufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
d) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
e) bilanzielle Abschreibungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
f) Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,5	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
	19,6	23,4	23,6	23,7	23,9	23,9	23,9
3. Ordentliches Ergebnis	-16,3	-20,9	-21,1	-21,2	-21,4	-21,4	-21,4
4. Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5. Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6. Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7. Jahresergebnis	-16,3	-20,9	-21,1	-21,2	-21,4	-21,4	-21,4

* Die Prognosen der Haushaltsjahre 2019 und 2020 entsprechen der Planung zum Ergebnishaushalt 2018 der Stadt Dessau-Roßlau.

Kosten für Marketing, Public Relations und Veranstaltungen gemäß der beschlossenen Haushaltsplanung der Stadt Dessau-Roßlau

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Tourismuskonzept	59,2	20,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beschilderung kulturelle Sehenswürdigkeiten und Bauhaus	0,0	107,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Touristisches Informationssystem Bauhausstandorte	0,0	0,0	387,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Touristische Informationen ÖPNV	0,0	65,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Rückbau Expo-Stelen	0,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Homepage Wirtschaftsförderung	0,0	4,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Messen	40,4	46,3	46,3	46,3	46,3	46,3	46,3
Nachdruck Sales-Guide und weiterer Prospekte und Broschüren	41,9	74,5	59,5	59,5	59,5	59,5	59,5
Publikationen zur Förderung des Stadtmarketings	1,2	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Publikationen Öffentlichkeitsarbeit	6,4	35,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
Imagekampagnen, Entwicklung und Umsetzung einer "Strategie zur Positionierung und Kommunikation des Standortes Dessau-Roßlau"	0,0	10,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
Elektronische Medien zur Förderung des Stadtmarketings	20,0	22,9	7,9	7,9	7,9	7,9	7,9
Sonstige Öffentlichkeitsarbeit und Werbung	8,0	37,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0
	177,1	443,0	612,7	225,7	225,7	225,7	225,7

Stadt Dessau-Roßlau

Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing

Fachbereich Wirtschaftsförderung

Finanzrechnung für den Zeitraum 2014 bis 2020

(Die Aufstellung orientiert sich an der Abbildung 9 "Muster Finanzrechnung" des Leitfadens zur Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Sachsen-Anhalt mit Stand Februar 2012).

	2014 Ist	2015 Plan	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan *	2020 Plan *
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
a) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	46,2	42,8	42,8	42,8	42,8	42,8	42,8
b) öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
d) sonstige ordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	46,2	42,9	42,9	42,9	42,9	42,9	42,9
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
a) Personalauszahlungen	106,6	148,7	142,9	144,4	145,8	145,8	145,8
b) Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	37,7	100,7	128,1	128,2	128,2	128,2	128,2
c) Transferauszahlungen	5,9	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
d) Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
e) Sonstige Auszahlungen	13,6	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7	14,7
	163,8	267,2	288,8	290,4	291,8	291,8	291,8
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-117,6	-224,3	-245,9	-247,5	-248,9	-248,9	-248,9
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
a) Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
a) Auszahlungen für eigene Investitionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsfördermaßnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-117,6	-224,3	-245,9	-247,5	-248,9	-248,9	-248,9
8. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
a) Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
9. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
a) Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11. Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12. Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13. Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

* Die Prognosen der Haushaltsjahre 2019 und 2020 entsprechen der Finanzplanung 2018 der Stadt Dessau-Roßlau.

Stadt Dessau-Roßlau

Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing

Fachbereich Tourismus

Finanzrechnung für den Zeitraum 2014 bis 2020

(Die Aufstellung orientiert sich an der Abbildung 9 "Muster Finanzrechnung" des Leitfadens zur Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Sachsen-Anhalt mit Stand Februar 2012).

	2014 Ist	2015 Plan	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan *	2020 Plan *
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
a) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	34,4	103,1	232,1	0,0	0,0	0,0	0,0
b) öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	58,6	61,1	63,1	65,1	65,1	65,1	65,1
d) sonstige ordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	93,0	164,2	295,2	65,1	65,1	65,1	65,1
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
a) Personalauszahlungen	440,2	531,4	537,3	542,8	547,7	547,7	547,7
davon Stadtinformation	251,8	304,0	307,3	310,5	313,3	313,3	313,3
b) Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	175,6	387,9	526,7	139,9	140,0	140,0	140,0
c) Transferauszahlungen	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2
d) Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
e) Sonstige Auszahlungen	47,4	58,3	58,8	58,8	58,8	58,8	58,8
	667,8	981,8	1.127,0	745,7	750,7	750,7	750,7
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-574,8	-817,6	-831,8	-680,6	-685,6	-685,6	-685,6
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
a) Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
a) Auszahlungen für eigene Investitionen	3,0	20,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsfördermaßnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	3,0	20,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-3,0	-20,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-577,8	-838,2	-831,8	-680,6	-685,6	-685,6	-685,6
8. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
a) Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
9. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
a) Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11. Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12. Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13. Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

* Die Prognosen der Haushaltsjahre 2019 und 2020 entsprechen der Finanzplanung 2018 der Stadt Dessau-Roßlau.

Stadt Dessau-Roßlau

Amt für Kultur

Finanzrechnung für den Zeitraum 2014 bis 2020

(Die Aufstellung orientiert sich an der Abbildung 9 "Muster Finanzrechnung" des Leitfadens zur Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Sachsen-Anhalt mit Stand Februar 2012).

	2014 Ist	2015 Plan	2016 Plan	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan *	2020 Plan *
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
a) Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3,3	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
b) öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
c) privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
d) sonstige ordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	3,3	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
a) Personalauszahlungen	13,0	15,2	15,4	15,5	15,7	15,7	15,7
b) Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6,1	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5
c) Transferauszahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
d) Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
e) Sonstige Auszahlungen	0,5	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
	19,6	23,4	23,6	23,7	23,9	23,9	23,9
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-16,3	-20,9	-21,1	-21,2	-21,4	-21,4	-21,4
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
a) Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
a) Auszahlungen für eigene Investitionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsfördermaßnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-16,3	-20,9	-21,1	-21,2	-21,4	-21,4	-21,4
8. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
a) Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
9. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
a) Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11. Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12. Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13. Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

* Die Prognosen der Haushaltsjahre 2019 und 2020 entsprechen der Finanzplanung 2018 der Stadt Dessau-Roßlau.

Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau

Erfolgsplan für den Zeitraum 1. November 2015 bis 31. Dezember 2020

Gesamtunternehmen

	1.11.-31.12. 2015 Plan TEUR	1.1.-31.12. 2016 Plan TEUR	1.1.-31.12. 2017 Plan TEUR	1.1.-31.12. 2018 Plan ° TEUR	1.1.-31.12. 2019 Plan ° TEUR	1.1.-31.12. 2020 Plan ° TEUR
1. Umsatzerlöse	27,7	1.523,8	1.356,0	1.324,4	1.320,4	1.181,2
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,0	277,4	131,3	138,5	147,2	77,6
3. Materialaufwand	0,0	975,0	663,1	638,7	643,4	434,6
4. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	10,0	554,4	554,4	554,4	554,4	554,4
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2,2	126,9	126,9	126,9	126,9	126,9
	12,2	681,3	681,3	681,3	681,3	681,3
5. Abschreibungen	0,7	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	14,8	139,8	137,8	137,8	137,8	137,8
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11. Sonstige Steuern	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
12. Jahresüberschuss	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

° Die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 entsprechen der Kosten- und Finanzplanung für das Geschäftsjahr 2017.

Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau

Erfolgsplan für den Zeitraum 1. November 2015 bis 31. Dezember 2020

Bereich Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse

	1.11.-31.12. 2015 Plan	1.1.-31.12. 2016 Plan	1.1.-31.12. 2017 Plan	1.1.-31.12. 2018 Plan °	1.1.-31.12. 2019 Plan °	1.1.-31.12. 2020 Plan °
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse (davon Ausgleichsleistungen gemäß Betrauungsakt)	27,7 (27,7)	1.397,9 (1.397,9)	1.228,1 (1.228,1)	1.194,0 (1.194,0)	1.187,2 (1.187,2)	1.044,9 (1.044,9)
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,0	277,4	131,3	138,5	147,2	77,6
3. Materialaufwand	0,0	952,5	638,3	611,4	613,3	401,4
4. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	10,0	479,5	479,5	479,5	479,5	479,5
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2,2	108,6	108,6	108,6	108,6	108,6
	12,2	588,1	588,1	588,1	588,1	588,1
5. Abschreibungen	0,7	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	14,8	130,4	128,7	128,7	128,7	128,7
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11. Sonstige Steuern	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
12. Jahresüberschuss	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

° Die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 entsprechen der Kosten- und Finanzplanung für das Geschäftsjahr 2017.

Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau

Erfolgsplan für den Zeitraum 1. November 2015 bis 31. Dezember 2020

Nicht-DAWI Tätigkeiten (im Bereich Stadtinformation)

	1.11.-31.12. 2015 Plan	1.1.-31.12. 2016 Plan	1.1.-31.12. 2017 Plan	1.1.-31.12. 2018 Plan °	1.1.-31.12. 2019 Plan °	1.1.-31.12. 2020 Plan °
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse (davon Zuschüsse der Stadt Dessau-Roßlau)	0,0 (0,0)	125,9 (63,0)	127,9 (55,9)	130,4 (47,5)	133,2 (37,1)	136,3 (24,1)
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Materialaufwand	0,0	22,5	24,8	27,3	30,1	33,2
4. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0,0	74,9	74,9	74,9	74,9	74,9
	0,0	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3
	0,0	93,2	93,2	93,2	93,2	93,2
5. Abschreibungen	0,0	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,0	9,4	9,1	9,1	9,1	9,1
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11. Sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12. Jahresüberschuss	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

° Die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 entsprechen der Kosten- und Finanzplanung für das Geschäftsjahr 2017.

Kosten für Marketing, Public Relations und Veranstaltungen

(einschließlich zusätzlicher Maßnahmen) gemäß Planungsunterlagen der Gesellschaft

	1.11.- 31.12. 2015 Plan	1.1.- 31.12. 2016 Plan	1.1.- 31.12. 2017 Plan	1.1.- 31.12. 2018 Plan	1.1.- 31.12. 2019 Plan	1.1.- 31.12. 2020 Plan
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
<u>in den Haushaltsplänen der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau bereits berücksichtigte Marketingmaßnahmen (siehe Abschnitt C. V. 1. "Kosten für Marketing, Public Relations und Veranstaltungen")</u>	0,0	612,7	225,7	225,7	225,7	225,7
Wareneinsatz Souvenirartikel	0,0	22,5	24,8	27,3	30,1	33,2
Öffentliche Bekanntmachungen	0,0	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0
Kooperationsinitiative Tourismusmarketing (Stadtsprung)	0,0	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2
Projekt "Stadt als Campus"	0,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
<u>bei der GmbH zusätzlich geplante Marketingmaßnahmen:</u>						
Masterplan Bauhausstadt und Bauhausjubiläum 2019	0,0	75,3	70,0	62,0	90,0	60,0
Marketing Museen	0,0	2,0	2,0	5,0	4,0	2,0
Gartenreich	0,0	7,0	19,0	1,0	1,0	1,0
Luther 2017	0,0	2,0	4,0	0,0	0,0	0,0
Innenstadtmarketing	0,0	34,0	34,0	34,0	34,0	34,0
Stadtlesen	0,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0
zusätzlich geplante Teilnahmen an Messen und Veranstaltungen	0,0	34,4	34,4	34,5	34,4	34,5
Mehraufwendungen zusätzlich geplanten Publikationen Öffentlichkeitsarbeit	0,0	59,5	37,0	37,0	37,0	7,0
zusätzlich geplante Ausgaben zu Imagekampagnen, Entwicklung und Umsetzung einer "Strategie zur Positionierung und Kommunikation des Standortes Dessau-Roßlau"	0,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Citymanagement	0,0	0,0	120,0	120,0	120,0	0,0
Baustellenmarketing	0,0	15,0	25,0	25,0	0,0	0,0
Rückbau Expo-Stelen	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Regionales Standortmarketing	0,0	13,4	30,0	30,0	30,0	0,0
	0,0	975,0	663,1	638,7	643,4	434,6

Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau

Liquiditätsplan für den Zeitraum 1. November 2015 bis 31. Dezember 2020

	1.11.-31.12. 2015 Plan TEUR	1.1.-31.12. 2016 Plan TEUR	1.1.-31.12. 2017 Plan TEUR	1.1.-31.12. 2018 Plan ° TEUR	1.1.-31.12. 2019 Plan ° TEUR	1.1.-31.12. 2020 Plan ° TEUR
1. Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit						
a) Umsatzerlöse (ohne Ausgleichsleistungen aus Betrauungsakt Stadt Dessau-Roßlau)	0,0	62,9	72,0	82,9	96,1	112,2
b) Sonstige betriebliche Erträge	0,0	277,4	131,3	138,5	147,2	77,6
c) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	0,0	340,3	203,3	221,4	243,3	189,8
2. Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit						
a) Materialaufwand	0,0	975,0	663,1	638,7	643,4	434,6
b) Personalaufwand	12,2	681,3	681,3	681,3	681,3	681,3
c) Sonstige betriebliche Aufwendungen	14,8	139,8	137,8	137,8	137,8	137,8
d) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
e) Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
f) Sonstige Steuern	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
	27,0	1.796,2	1.482,3	1.457,9	1.462,6	1.253,8
3. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-27,0	-1.455,9	-1.279,0	-1.236,5	-1.219,3	-1.064,0
4. Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	35,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-35,0	-5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6. Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit						
a) Einzahlung Stammkapital	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
b) Ausgleichsleistungen Betrauungsakt Stadt Dessau-Roßlau	27,7	1.397,9	1.228,1	1.194,0	1.187,2	1.044,9
c) Zuschuss Stadt Dessau-Roßlau für wirtschaftlichen Bereich	0,0	63,0	55,9	47,5	37,1	24,1
	52,7	1.460,9	1.284,0	1.241,5	1.224,3	1.069,0
7. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	52,7	1.460,9	1.284,0	1.241,5	1.224,3	1.069,0
8. Abnahme/Zunahme liquide Mittel	-9,3	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0

° Die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 entsprechen der Kosten- und Finanzplanung für das Geschäftsjahr 2017.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

Anlage 13

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.